



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

10 JAHRE LANDESKINDER- SCHUTZGESETZ IN RHEINLAND-PFALZ

Entwicklungstrends, Auswirkungen und
Herausforderungen

Expertise

Heinz Müller, Laura de Paz Martínez

10 Jahre Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz

Entwicklungstrends, Auswirkungen und Herausforderungen

Expertise

Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und

Verbraucherschutz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mainz.de

06131/240 41-0

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffjiv.rlp.de, poststelle@mffjiv.rlp.de

Verfasser/-innen

Heinz Müller, Laura de Paz Martínez

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de



Mainz 2020

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könne. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

1. Einführung: Entwicklung und Stellenwert des Landeskinderschutzgesetzes	6
2. Fachliche Rahmung: Entwicklungen im Kinderschutz im letzten Jahrzehnt.....	8
3. Empirische Befunde: Erkenntnisse aus dem Monitoring zu den Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz und Frühen Hilfen in Rheinland-Pfalz 2010 bis 2018.....	12
3.1 Was wissen wir über die Hilfen zur Erziehung und die Ausstattung der Jugendämter im Kontext der Weiterentwicklung und Qualifizierung des Kinderschutzes in Rheinland-Pfalz?	12
3.2 Was wissen wir über die Entwicklung und Ausgestaltung der Gefährdungseinschätzungen gem. 8a SGB VIII bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz?	19
3.3 Was wissen wir über den Aufbau eines verbindlichen Einladungs- und Erinnerungswesens, die Entwicklung niedrigschwelliger Angebote früher Förderung und früher Hilfen, sowie den Aufbau lokaler und interdisziplinärer Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz in Rheinland-Pfalz?	31
3.4 Kinderschutzdienste als Beratungsstruktur für Kinderschutzfälle	52
4. Zusammenfassung und Ausblick: Entwicklungen, Erträge und neue Herausforderungen nach zehn Jahren Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz	53
5. Literatur.....	59
6. Abbildungsverzeichnis	64

1. Einführung: Entwicklung und Stellenwert des Landeskinderschutzgesetzes

Das rheinland-pfälzische Landeskinderschutzgesetz (Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, kurz LKindSchuG vom März 2008) trat lange vor dem Bundeskinderschutzgesetz (2012) in Kraft. Vorangegangen war dem Gesetz eine bundesweite Debatte über Handlungsbedarf im Kinderschutz in Deutschland, ausgelöst durch tragisch verlaufene Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, bei denen Kinder zu Tode. Das rheinland-pfälzische Gesetz war an vielen Stellen beispielgebend für den Bundesgesetzgeber und enthält ein sehr abwägendes Verhältnis von Prävention, Schutz und Kontrolle.

1. Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes wurde schon sehr früh erkannt, dass ein qualifizierter Kinderschutz am *Aufbau Früher Hilfen* ansetzen muss, die vor 2008 fast nirgends vorhanden waren und auf eine deutliche Lücke in der sozialen Infrastruktur verwiesen. Etwa zeitgleich wurde das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) auf Bundesebene gegründet (2007).

2. Ebenfalls beispielgebend war und ist weiterhin im Landeskinderschutzgesetz die strukturelle Verankerung von Netzwerkstrukturen auf kommunaler Ebene

insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe und allen weiteren Akteuren, die es mit Kindern und Jugendlichen in professionellen und interdisziplinären Zusammensetzungen zu tun haben. Das Besondere im rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetz ist – und das war bis dato einmalig –, dass die Kommunen beim Aufbau der Netzwerkstrukturen und der Frühen Hilfen finanziell unterstützt werden. Im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes erhalten die Kommunen jährlich 7 Euro für jedes Kind unter 6 Jahren, das im jeweiligen Jugendamtsbezirk lebt. Weitere 3 Euro pro Kind gehen an die Träger der Gesundheitsämter. Damit wird anerkannt, dass Netzwerkarbeit ein eigenständiger Aufgabenbereich ist und nicht nebenbei bearbeitet werden kann.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde ein bundesgesetzlicher Rahmen für den Aufbau von Kooperationsnetzwerken von Jugend- und Gesundheitshilfe geschaffen (vgl. BKiSchuG § 3 Abs. 1). Rheinland-Pfalz verfügte zu diesem Zeitpunkt bereits über solide *Netzwerkstrukturen*, die im Rahmen des LKindSchuG bereits 2008 initiiert und weiterentwickelt wurden. Der Entwicklungsstand der lokalen Netzwerkarbeit im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen in Rheinland-Pfalz wird seit 2008 im Rahmen des Monitorings zum Landeskinderschutzgesetz abgebildet (vgl. de Paz Martínez 2018). Das Gesetz überträgt die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke an

die 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz. Seit 2011/2012 werden mit der Implementierung der im Landeskinderschutzgesetz vorgesehenen Anforderungen kommunale Strukturen aufgebaut. Die lokalen Netzwerke haben sich in allen Jugendamtsbezirken zu Arbeitszusammenhängen im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen etabliert und entwickeln sich fortwährend weiter. Aktuell wird eine zunehmende kommunale Ausdifferenzierung der Themen und Arbeitsschwerpunkte sichtbar.

3. Zudem wurde ein *verbindliches Einladungs- und Erinnerungswesen* zu den pädiatrischen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (U4 bis U9) aufgebaut. Auch hier zeigt sich in Rheinland-Pfalz ein beispielgebender fachlicher Sonderweg. Wie in fast allen anderen Bundesländern auch, wurde die Früherkennungsuntersuchung als Präventions-, Schutz- und Kontrollinstrument identifiziert. Die Bundesländer gehen hier unterschiedliche Wege. In manchen Ländern wurde nur das Einladungs- und Erinnerungswesen aufgebaut und gestärkt. In anderen Bundesländern wurden die Kontrollaspekte hervorgehoben und Nicht-Inanspruchnahmen von Früherkennungsuntersuchungen als „Kindeswohlgefährdung“ mit auslösender Intervention des Jugendamts gewertet. Der rheinland-pfälzische Weg zielt auf einen Prozess, der sowohl die Stärkung von Prävention durch eine bessere Kindergesundheit, durch bessere Information und Werbung ebenso versucht, als auch mehr

„Schutz“ durch ein gründliches Erinnerungswesen und Kontrolle durch das Jugendamt, wenn alle vorangehenden Schritte erfolglos blieben.

Die vorliegende Expertise zeichnet basierend auf den Daten aus dem Monitoring zum Landeskinderschutzgesetz die zentralen Trends der letzten 10 Jahre nach und setzt diese in den Kontext gesamtgesellschaftlicher Veränderungen, die die breite Kinderschutzdebatte angestoßen hat. Hierzu werden auch Entwicklungen aus den angrenzenden Feldern der Hilfen zur Erziehung und des institutionellen Kinderschutzes in einem engeren Sinne (Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII) beleuchtet, für die in Rheinland-Pfalz ebenfalls Daten aus dem Monitoring im Kontext des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ vorliegen. Basierend auf diesen Daten wird der Versuch einer Gesamtschau und fachpolitischen Einbettung der Entwicklungstrends, Auswirkungen und Herausforderungen rund um den Kinderschutz in Rheinland-Pfalz vorgenommen. Abschließend werden aufscheinende Problemstellungen, Zielgruppen und Herausforderungen für die kommenden Jahre skizziert.

2. Fachliche Rahmung: Entwicklungen im Kinderschutz im letzten Jahrzehnt

Das Thema Kinderschutz entfaltet auch weiterhin eine hohe mediale und (fach-)politische Aufmerksamkeit, die in den letzten 15 Jahren zu vielfältigen gesellschaftlichen Veränderungen auf verschiedenen Ebenen führte, so etwa:

- *der (Fach-)Politik* (KICK und § 8a SGB VIII, Kinderschutzgipfel 2007 und 2008, Landeskinderschutzgesetze, Gründung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen mit den Schwerpunkten Frühe Hilfen und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Bundesstiftung Frühe Hilfen, Bundeskinderschutzgesetz 2012),
- *der Öffentlichkeit* (erhöhte Sensibilität in der Bevölkerung und Institutionen, Anstieg der Kinderschutzverdachtsmeldungen bei den Jugendämtern, vermehrte Berichterstattung durch die Medien),
- *sowie der Fachpraxis der Sozialen Arbeit* (vielfältige Angebote und Maßnahmen, Ausbildung und Verbreitung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“, neue Verfahrenswege und erhöhte Anforderungen an professionelles Handeln)

Im Zentrum der politischen und fachlichen Diskussion steht das Ringen um die

Frage, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland notwendig sind, und das weit über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus an den Schnittstellen zum Gesundheitssystem und der Schule. Sehr früh wurde erkannt, dass ein wirksamer Kinderschutz nur als gesamtgesellschaftliche Aufgabe im abgestimmten Zusammenwirken aller Akteure gelingen kann.

In den vergangenen zehn Jahren wurden der Kinderschutz und darauf bezogene Verfahren deutlich ausgebaut und kontinuierlich qualifiziert.

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz griff früh die mediale und fachliche Debatte auf und nahm mit den Regelungen des LKindschuG wesentliche Elemente der bundesweiten Entwicklung voraus: Rückblickend sind die Bemühungen um einen besseren Kinderschutz in den letzten 10 Jahren insbesondere in drei Handlungsstrategien gemündet, die auf unterschiedliche Weise Eltern bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung und der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen sollen, den Aufbau von Infrastruktur und Kooperation in den Fokus nehmen und andererseits auf eine Qualifizierung der Verfahren in den professionellen Diensten abzielen:

1) Auf- und Ausbau Früher Hilfen

Mit den Frühen Hilfen wurden ganz neue Angebote unter anderem an der Schnittstelle zum Gesundheitssystem geschaffen, um Familien möglichst frühzeitig auf

die Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben vorzubereiten und zu unterstützen. Dabei sollen (werdende) Eltern frühzeitig hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Versorgung, Pflege und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Ziel ist es, die Eltern präventiv in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen zu stärken, die als zentraler Schlüssel für das gesunde Aufwachsen von Kindern gelten. Erfahrungen in der frühen Kindheit beeinflussen zentral die sozial-emotionale, psychische und physische Entwicklung und wirken sich in der Konsequenz auf die weiteren Lebenschancen in der Biographie von jungen Menschen aus.

2) Etablierung und kontinuierliche Weiterentwicklung von kommunalen bzw. regionalen Netzwerken

In den Jugendämtern wurden Netzwerkstrukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen zentralen Akteur*innen u.a. aus der Gesundheitshilfe, der Polizei, Schulen und Familiengerichten auf- und ausgebaut.

Durch verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren, die mit jungen Familien mit (kleinen) Kindern in Kontakt stehen, sollen Förder- und Hilfebedarfe oder auch Hinweise auf Gefährdungslagen von Kindern frühzeitig erkannt werden.

3) Qualifizierung der Verfahren, Standards und professionellen Handlungsmuster

In den Jugendämtern wurden zudem auf der Basis der Neuregelungen durch den § 8a SGB VIII Verfahren, Methoden und (Organisations-)Konzepte qualifiziert. Hierzu gehört die Präzisierung des Schutzauftrags im Zuge der Einführung des § 8a SGB VIII 2005 und der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012, in dessen Rahmen auch eine Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik um die Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII eingeführt wurde (in Rheinland-Pfalz bereits seit 2010). In Rheinland-Pfalz erfolgte die Einrichtung der Servicestelle Kinderschutz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, die eine fortlaufende Qualifizierung und Beratung der Jugendämter begleitet, sowie seit 2008 die sukzessive Implementierung des Projekts „Guter Start ins Kinderleben“ in einem Großteil der Geburtskliniken in Rheinland-Pfalz. Für den Bereich „Förderung der Kindergesundheit“ wurde im Fachbereich Gesundheit eine „Zentrale Stelle“ eingerichtet, die das Einladungsverfahren für die Früherkennungsuntersuchungen organisiert und als Ansprechpartner für die Fachkräfte der Gesundheitsämter sowie weiterer Akteure bei Fragen rund um das verbindliche Einladungswesen zur Verfügung steht.

Mit Blick auf Forschungen zum Kinderschutz wurden in den letzten Jahren insgesamt vielfältige Anstrengungen unternommen, um den Kinderschutz und Maßnahmen seiner Verbesserung im Rahmen von Gesetzesinitiativen und Bundesprogrammen, aber auch lokalen Evaluationen, Forschungsprojekten und Dissertationen methodisch fundiert zu analysieren. So sind zunehmend Veröffentlichungen zur Risiko- und Fehlerforschung (vgl. z.B. BMFSFJ 2008; Fegert 2010a; b; Wolff et al. 2013; Gerber 2011; MIFKJF 2012; NZFH 2018b), zu Standards und Indikatoren für Qualität (vgl. Kindler 2013) sowie zu Instrumenten für die Fachpraxis, die den schwierigen Prozess der Gefährdungseinschätzung qualifizieren (vgl. für einen Überblick Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf 2010), in der Diskussion. Ein weiterer Diskussionsstrang bezieht sich auf die Kompetenzen und Qualifizierungsbedarfe der Fachkräfte, die als „die wichtigste Ressource im Kinderschutz“ gelten (vgl. NZFH 2013: 22). Hier werden neue Fortbildungsangebote entwickelt, die einerseits auf die Vermittlung von Wissen und Stärkung der Selbstreflexionsfähigkeit setzen, andererseits über das bloße case management hinaus aber auch Fertigkeiten in Moderation und Kommunikation vermitteln, die im „lebendigen System“ Kinderschutz dringend benötigt werden, aber nicht ohne weiteres voraussetzen sind (vgl. Wolff et al. 2013: 15). Weitere Aspekte von Qualitätsentwicklung betreffen z.B. den migrationssensiblen Umgang mit

Kinderschutzfragen (vgl. Jagusch et al. 2012, Projekt "Migrationssensibler Kinderschutz"; MFFJIV 2018). Im rheinland-pfälzischen Projekt "Qualitätsentwicklung für den Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz" beschäftigte sich die Forschergruppe um Christian Schrapper 2009-2011 mit Risikomustern in der Fallbearbeitung (vgl. MIFKJF 2012). Weitere Aspekte betreffen die Rechtssicherheit im Handlungsfeld, Organisationsstrukturen und professionelles Handeln im Kinderschutz (vgl. NZFH 2013). Inzwischen ist es üblich, aufgedeckte Fälle von Misshandlung oder Vernachlässigung durch die Einsetzung von Kommissionen zu bearbeiten (vgl. Bremische Bürgerschaft 2017 (Fall Kevin); Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018 (Fall Yagmur); Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2019 (Fall Staufen), MKFFI 2019 (Fall Lügde)). Es etabliert sich mittlerweile eine „Aufarbeitungsforschung“ (vgl. Baader u.a. 2020 zum Fall Kentler). Die aktuellen Berichtskommissionen bekräftigen in ihren Empfehlungen die große Bedeutung des systematischen Lernens aus Fehlern sowie von Aufarbeitungsprozessen. Fehleranalysen wird in der fachlichen Debatte bereits seit Jahren ein großes Potenzial zugeschrieben, einhergehend mit der Forderung, das Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen zu einem zentralen Bestandteil eines Qualitätsmanagementkonzeptes im Kinderschutz zu machen (vgl. Gerber 2011;

NZFH 2018a; 2018b). Davon zu unterscheiden sind Aufarbeitungsprozesse, die extern durchgeführt werden und sich nicht nur auf die internen organisationalen Prozesse als Teil des Qualitätsmanagements in Jugendämtern beziehen. Aufarbeitungsprozesse stellen das Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung (und vielfach auch Entschädigung) sowie die grundsätzliche Verantwortungsübernahme und Prüfung von Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung in den Fokus (vgl. Aufarbeitung des Falls Kentler, zuletzt Baader et al. 2020).

Über die Aufarbeitung der Unrechts-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre wurde der Blick auf Gefährdungen in pädagogischen Institutionen gelenkt. Daran hat sich eine breite fachliche Konzeptdebatte zu Schutzkonzepten vor (sexualisierter) Gewalt in pädagogischen und anderen Institutionen entfaltet (vgl. UBSKM/DJI 2019; Wolff u.a. 2017, Hochdorf 2020; Diakonieverbund Schweicheln e.V. 2004). Ein zentrales Ergebnis der Aufarbeitung von Erfahrungen ehemaliger Heimkinder besteht in der Begründung zur Schaffung unabhängiger Ombudsstellen (vgl. Moos et al. 2018). Kinder, Jugendliche und ihre Eltern erhalten hier die Möglichkeit, sich niedrigschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, die einen Klärungs- und Vermittlungsprozess gestaltet. Auch hier gehört Rheinland-Pfalz zu den ersten Bundesländern, die eine unabhängige Ombudsstelle als Beschwerdestelle für die

Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet haben. Die Ombudsstelle ist bei der Bürgerbeauftragten angesiedelt und verfügt damit über weitgehende Rechte (z.B. Akteneinsicht, Anhörung) und ist nur dem Parlament rechenschaftspflichtig (nähere Informationen unter <https://www.diebuergerbeauftragte.rlp.de>).

3. Empirische Befunde: Erkenntnisse aus dem Monitoring zu den Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz und Frühen Hilfen in Rheinland-Pfalz 2010 bis 2018

3.1 Was wissen wir über die Hilfen zur Erziehung und die Ausstattung der Jugendämter im Kontext der Weiterentwicklung und Qualifizierung des Kinderschutzes in Rheinland-Pfalz?

Die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes gehörte schon immer zu den zentralen Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und des Jugendamtes. Die bundesweit geführte Kinderschutzdebatte sowie die rechtlichen Veränderungen durch das Landes- und Bundeskinderschutzgesetz und weitere Änderungen im SGB VIII (z. B. § 8a SGB VIII) haben zu deutlichen Auswirkungen in den Rahmenbedingungen der Jugendämter, fachlichen Arbeitsweisen und bei den Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) geführt.

Seit 2002 haben sich die Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII) nahezu verdoppelt

Eine erzieherische Hilfe (§ 27 ff SGB VIII) wird dann gewährt, wenn eine dem Wohl

des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Mit dem Inkrafttreten des SGB VIII 1990/1991 hat die Kinder- und Jugendhilfe ein differenziertes und durch individuelle Rechtsansprüche abgesichertes Instrumentarium von familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Hilfen erhalten, die zentral im Kinderschutz sind. Sie reichen von der Möglichkeit, junge Menschen und Familien niedrigschwellig zu unterstützen, und Krisen und Risiken frühzeitig zu vermeiden bis hin zu Herausnahmen der jungen Menschen mit und ohne familiengerichtliche Unterstützung in Not- und Gefahrensituationen. Die Gewährleistung eines qualifizierten Kinderschutzes stellt die fachlich anspruchsvollste Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe dar. In jedem Einzelfall muss im Hilfeprozess sehr genau und unter Einbindung der Adressatinnen und Adressaten das Verhältnis von Hilfe/Schutz und Kontrolle gut analysiert, mit den beteiligten Akteuren kommuniziert und abgewogen werden (vgl. AGJ 2019).

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, sind die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung von 2002 bis 2019 von 15.370 auf 28.400 Fälle angestiegen. D.h. die Fallzahlen haben sich fast verdoppelt (ohne unbegleitete Flüchtlinge).

Im Jahr 2018 wurden erstmalig über 28.000 Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen

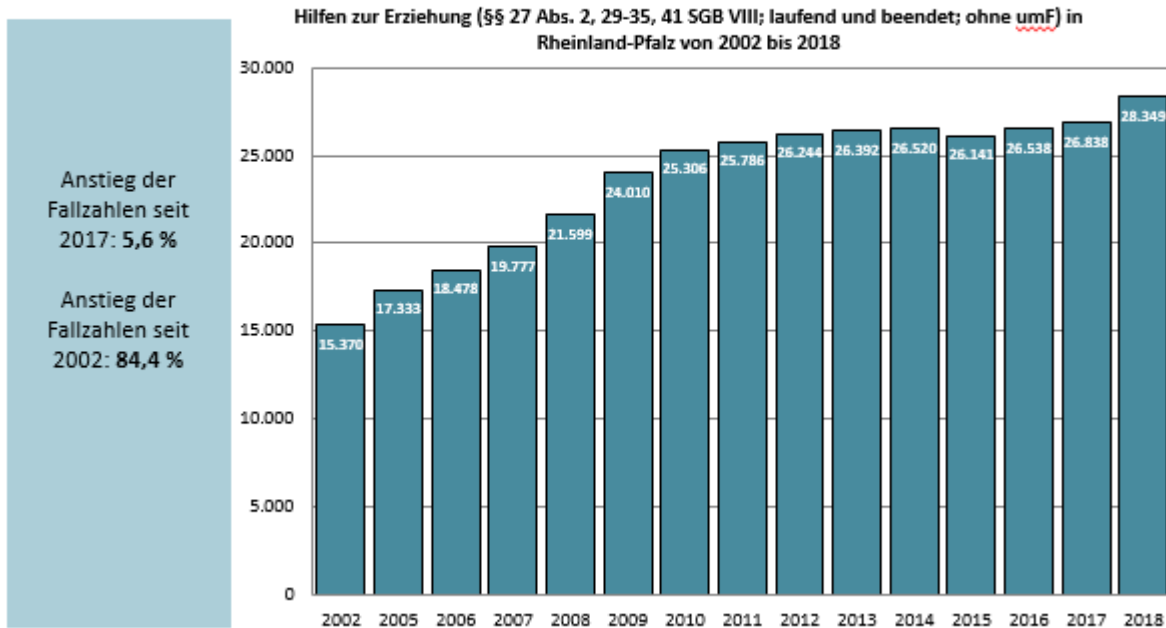


Abbildung 1: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; laufend und beendet; ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2018, vgl. ISM 2020, eigene Berechnungen

An der Abbildung wird ebenfalls ersichtlich, dass der größte Zuwachs in dem Zeitraum erfolgte, als auch die Kinderschutzdebatte ihre öffentliche Bedeutung entfaltete, nämlich zwischen 2006 und 2012. Das Jahr 2006 markiert mit dem tragischen Tod von „Kevin“ in Bremen den Beginn der medialen und politischen Kinderschutzdebatte. Im Jahr 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft und kodifizierte eine Reihe notwendiger und richtiger Ansätze eines qualifizierten Kinderschutzes in Deutschland. Auch nach 2012 kam es zu tragischen Fällen von Kindesstörungen und Missbrauch. Mittlerweile werden die Konsequenzen aus diesen tragi-

schen Fällen auf Landesebene mit der Inberufung von Kommissionen und Qualifizierungsprogrammen bearbeitet (z. B.

Hamburg, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen).

Der Blick auf die Zahlen zeigt, dass eine höhere Sensibilität und öffentliche Aufmerksamkeit bei Kindern und Jugendlichen auch mit einer Zunahme an Hilfen und Interventionen einhergeht. Die politischen Forderungen und auch der öffentliche Druck auf Jugendämter zogen eine deutliche Ausweitung von Hilfen nach sich. Damit lassen sich auch die zum Teil erheblichen Ausgabensteigerungen bei den Hilfen zur Erziehung in den 41 Kommunen mit eigenem Jugendamt begründen. Ein

qualifizierter Kinderschutz ist auch mit entsprechenden Aufwendungen in den Kommunen verbunden.

Ein qualifizierter Kinderschutz und eine gut ausgebaute Hilfe- und Unterstützungsstruktur für junge Menschen und deren Familien kostet Geld. 2018 wurden etwa 430 Millionen Euro für Hilfen zu Erziehung in Rheinland-Pfalz aufgewendet

Auf eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) haben Eltern einen eigenständigen Rechtsanspruch, der nicht zwingend mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden ist. Die Errungenschaft des SGB VIII besteht vor allem darin, dass über eine frühzeitige und von Eltern und Kindern mitgestaltete und akzeptierte Hilfe kritische Lebensereignisse, Notlagen und konfliktvolle Lebenssituationen durch differenzierte Hilfe- und Unterstützungsformen bearbeitet werden können. Durch niedrigschwellige Zugänge und nichtstigmatisierende Ansätze sollen die Hürden mög-

lichst niedrig gehalten werden. Eine Subsumierung aller Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) unter Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen würde diese fachlich und rechtlich notwendigen Bestrebungen konterkarieren, zudem auch immer mehr Hilfen im Kontext der Armutsfolgenbekämpfung notwendig werden. Der Fallzahlenanstieg ging auch mit erheblichen Mehrausgaben bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern einher. Im Jahr 2018 wurden in Rheinland-Pfalz knapp 430 Millionen Euro für Hilfen zu Erziehung aufgewendet (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, vgl. Abbildung 2). Das sind 200 Millionen Euro mehr als im Jahr 2005, kurz bevor die Kinderschutzdebatte in Deutschland ihren Anfang nahm. Das Land beteiligt sich mit knapp 50 Mio. Euro jährlich an den Aufwendungen der Kommunen für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) und unterstützt Modellprojekte zur fachlichen Weiterentwicklung bei öffentlichen und freien Trägern.

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2018 insgesamt 426 Mio. Euro für Hilfen zur Erziehung ausgezahlt

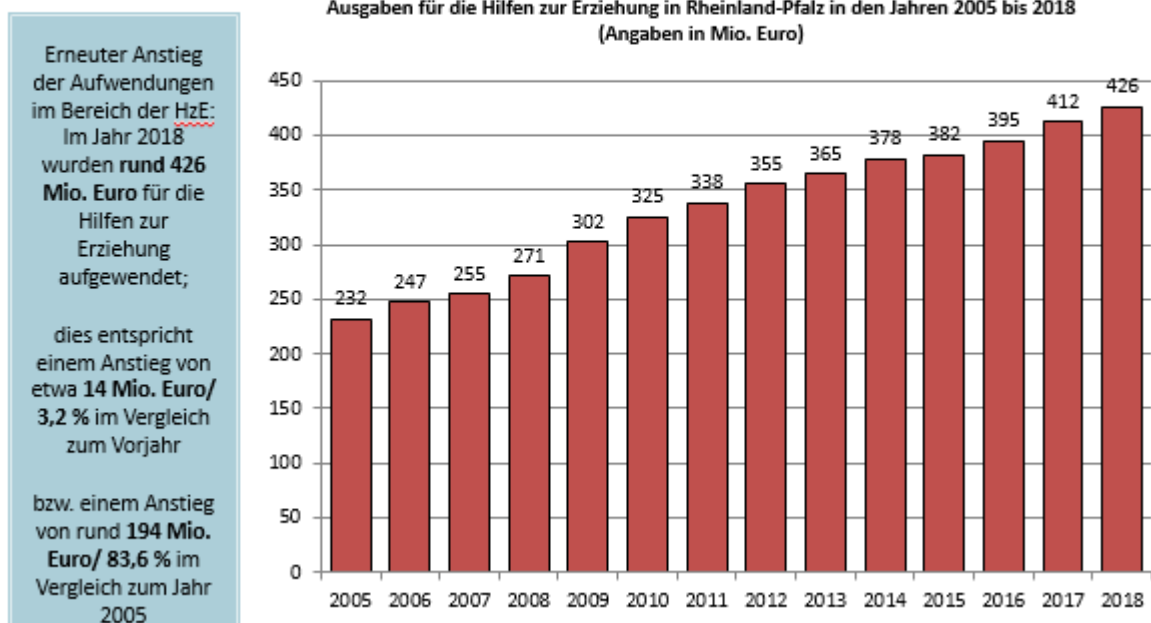


Abbildung 2: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2018 (Angaben in Mio. Euro), vgl. ISM 2020, eigene Berechnungen

Die Entwicklungen im Kinderschutz haben zu paradigmatischen Veränderungen in der Altersstruktur der Kinder und jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung geführt

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen. Dennoch stellen Kinder und vor allem die unter 3-jährigen eine besonders vulnerable Gruppe dar. Die öffentliche Kinderschutzdebatte nach den tragischen Tötungen von Kleinkindern haben zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass Hilfe- und Schutzkonzepte für diese Altersgruppe zum Teil neu entwickelt und ausgebaut werden müssen. Der Ausbau der Frühen Hilfen sollte diese Lücke ebenso schließen wie eine verbesserte

Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen, die Qualifizierung von Hebammen und Geburtskliniken in diesem Bereich oder die Einführung von Hausbesuchsprogrammen nach der Geburt eines Kindes.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass sich bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung strukturelle Veränderungen in der Altersstruktur ergeben haben. Der deutlichste Anstieg bei der Inanspruchnahme von Hilfen fand im Zeitraum von 2008 bis 2018 bei den unter 3-jährigen statt. Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, waren 2018 etwa 1.400 unter 3-jährige mehr bei den neu begonnenen Hilfen als zehn Jahre zuvor.

Die Hilfen für unter 3-Jährige als **vulnerable Zielgruppe** wurden deutlich ausgebaut und verbleiben auf hohem Niveau

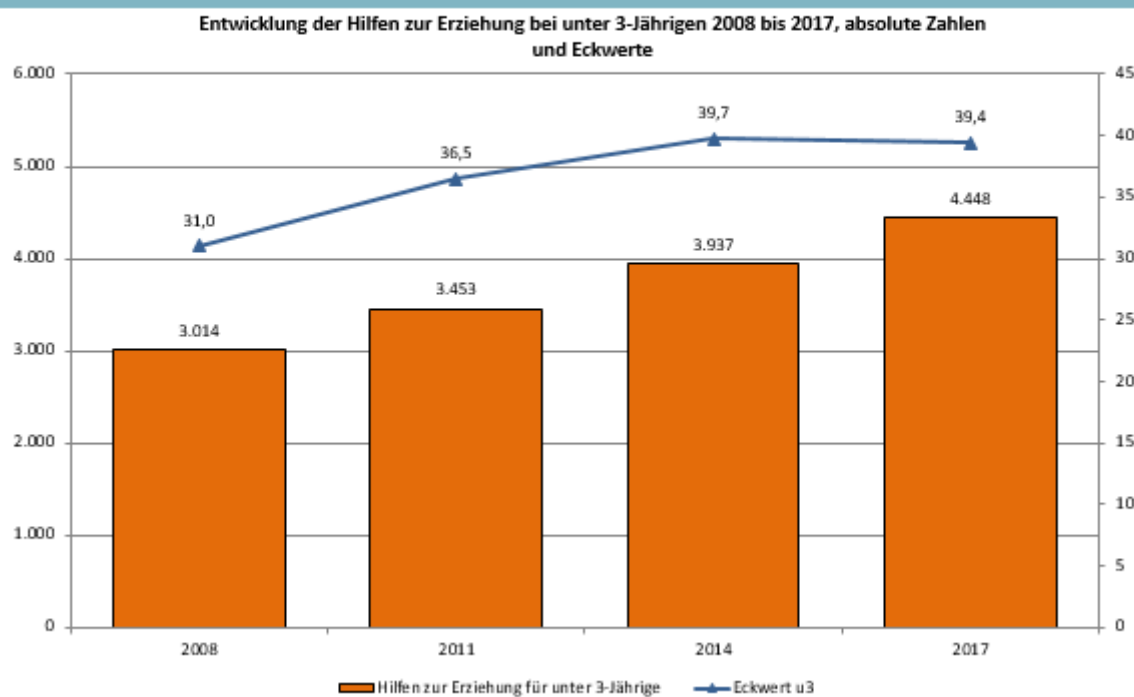


Abbildung 3: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung bei unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz 2008 bis 2017 (absolute Zahlen und Eckwert), vgl. ISM 2020, eigene Berechnungen

Mit diesem Befund kann nachgewiesen werden, dass an den Zielen eines wirksamen und verbesserten Kinderschutzes insbesondere von Kindern sehr konsequent auf allen Ebenen gearbeitet wurde und sich bei einer höheren Inanspruchnahmequote von Kleinkindern die gewünschten Effekte zeigen – also Kinder früher zu erreichen und mit entsprechenden Hilfen auch besser zu schützen. Damit steht die Kinder und Jugendhilfe allerdings auch vor der neuen Aufgabe, ihre Infrastrukturangebote und Hilfen anders zu strukturieren und aufzubauen. Wenn Familien mit Kleinkindern sehr viel früher und auch konsequenter erreicht werden, dann sind neue

Angebote jenseits von Pflegefamilien und Sozialpädagogischer Familienhilfe notwendig, die gegebenenfalls mit wechselnden Bedarfslagen Familien über eine längere Zeit unterstützen. Jenseits von zielgruppenspezifischen Maßnahmen zeigt dieser Befund, dass die gesamte Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe neu gedacht werden muss, um Familien mit Kindern zu unterstützen und Schutz zu gewährleisten, so z.B. bezüglich der Konzeption von Unterstützungsstrukturen, die sehr viel stärker in Kindertagesstätten und Schulen integriert sind, Kontinuität sichern und sich dem Biographieverlauf ebenso anpassen wie sich verändernden Bedarfslagen.

Zur Umsetzung eines verbesserten Kinderschutzes haben die rheinland-pfälzischen Jugendämter die Personalressourcen in den Sozialen Diensten deutlich ausgebaut

In den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gehen täglich Kinderschutzverdachtsmeldungen ein. Je größer die Sensibilität in der Bevölkerung und allen Institutionen, die es mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben ist, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass Not- und Konfliktsituationen sowie Schutzbedürfnisse erkannt werden. Das Jugendamt muss in jedem Einzelfall sehr genau mit allen zur Verfügung stehenden fachlichen und rechtlichen Instrumenten prüfen, ob und gegebenenfalls welche Intervention notwendig und geeignet ist. Eine verfrühte und unangemessene Intervention in einer Familie kann schwerwiegende Folgen für diese

ebenso nach sich ziehen, wie wenn Risiken nicht beziehungsweise zu spät erkannt werden. Diese Aufgabe bedarf hoher Fachkompetenz, unterstützender Organisationsstrukturen im Amt und auskömmlicher Rahmenbedingungen.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, wurden die Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter kontinuierlich seit 2002 ausgebaut, bis 2007 eher geringfügig und seit her stetig. Seit 2006 wurden in den Sozialen Diensten der Jugendämter 300 Personalstellen neu geschaffen – nicht nur im Kinderschutz aber auch zur Qualifizierung des Kinderschutzes in den unterschiedlichen Diensten und zum Aufbau von Netzwerkstrukturen.

Durch den Personalausbau konnte das Verhältnis von zu bearbeitenden Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent trotz deutlichem Fallzuwachs auf dem Niveau von 2002 gehalten werden.

Mit dem Personalstellenausbau in den Sozialen Diensten wurde das Verhältnis von Stellen und Fällen günstiger

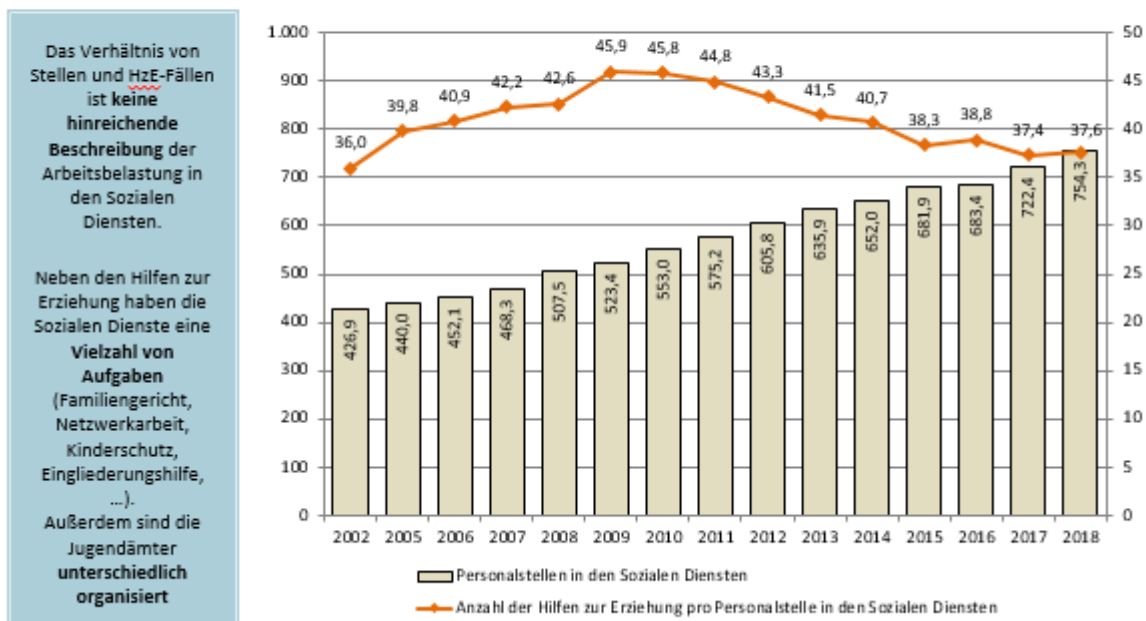


Abbildung 4: Entwicklung des Verhältnisses von Personalstellen und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz 2002 bis 2018, vgl. ISM 2020, eigene Berechnungen

Die vorliegenden Daten sagen noch nichts darüber aus, ob die Ausstattung der Jugendämter damit schon ein aufgabenangemessenes Niveau erreicht hat. Hier zeigt sich weiterhin Entwicklungsbedarf zu Erarbeitung und Umsetzung fachlicher Standards und zur kontinuierlichen Anpassung der dazu erforderlichen Rahmenbedingungen.

3.2 Was wissen wir über die Entwicklung und Ausgestaltung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz?

Im Zuge der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde eine Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik eingeführt: Seit 2012 gibt es eine bundesweite Pflichtstatistik zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, die in den Jugendämtern durchgeführt werden. Für Rheinland-Pfalz liegt bereits ab dem Erhebungsjahr 2010 eine fundierte Datenbasis vor, da die Jugendämter im Kontext des bereits seit 2002 etablierten Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ selbst auf eine Erweiterung der Erhebung um Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII hingewirkt hatten. In Rheinland-Pfalz werden zusätzliche Variablen erhoben, die zum Beispiel Aussagen zur Lebenssituation und zu Belastungen der Familien sowie zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer Meldung ermöglichen, über die die Bundesstatistik aktuell keine Aussagen machen kann. Die detaillierten aktuellen Ergebnisse dieser jährlichen Erhebung werden im Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz“ ein Mal pro Jahr veröffentlicht (für 2018

vgl. MFFJIV 2019b). In diesem Kapitel wird ein kurzer Überblick über die Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII im Zeitverlauf seit 2010 bzw. 2012 gegeben.

Die Anzahl der von einer Kindeswohlverdachtsmeldung betroffenen Kinder und Jugendlichen hat sich seit 2010 mehr als verdoppelt: rund ein Prozent der Kinder und Jugendlichen wird 2018 zu einem Kinderschutzverdachtsfall in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2018 wurden in den 40 (von 41) sich beteiligenden Jugendämtern in Rheinland-Pfalz insgesamt 7.555 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Damit gab es etwa 12,1 Gefährdungseinschätzungen je 1.000 Kinder im Alter von unter 18 Jahren. Unter der Annahme, dass jede Gefährdungseinschätzung ein anderes Kind betrifft, wären damit über 1 % der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz betroffen. Zu Beginn der Erhebung im Jahr 2010 lag der Eckwert noch bei 7,4, wobei in den ersten Jahren von Untererfassungen ausgegangen werden muss, bis sich das Verfahren und die Dokumentation in den Ämtern etabliert hatten. Interkommunal variiert der Eckwert 2018 zwischen 1,1 und 28,4. Im Durchschnitt der Landkreise fällt der Eckwert regelmäßig deutlich niedriger aus (10,8 im Jahr 2018) als in den kreisangehörigen (18,0 in 2018) und den kreisfreien Städten (14,3 Eckwertpunkte in 2018).

Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2012 bis 2018: Anstieg um mehr als 54%

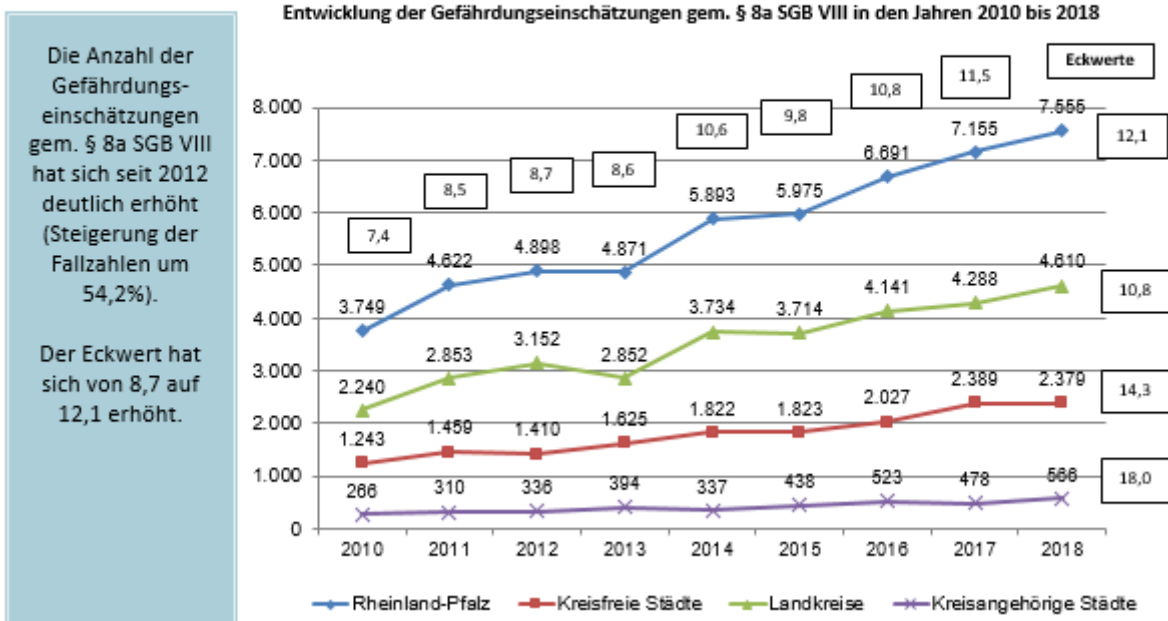


Abbildung 5: Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2018, vgl. MFFJIV 2019b, eigene Berechnungen

Eine Folge der Kinderschutzdebatte und der damit einhergehenden erhöhten Aufmerksamkeit und öffentlichen Sensibilität für das Thema zeigt sich beim kontinuierlichen Anstieg von Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII in den Jugendämtern. Seit 2010 hat sich die Anzahl der Meldungen mehr als verdoppelt. Seit der Einführung der Bundesstatistik 2012 gab es einen Fallzahlenanstieg von 4.898 auf 7.555, das entspricht einer Steigerung um 54,2 % (vgl. Abbildung 5). Das veränderte Meldeverhalten erhöht demgemäß auch die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern. Dabei führt die breitere gesellschaftliche Verantwortungsübernahme auch zu einem „öffentlichen Blick“ auf das Handeln der Jugendämter, deren Handlungen und Entscheidungen insbesondere bei Fällen

von Kindesmisshandlungen oder gar -tötungen auf den Prüfstand gestellt werden. Es wird der Frage nachgegangen, ob zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventions- oder Hilfeentscheidung getroffen und nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet wurde. Die Fachkräfte der Jugendämter, die jeden Hinweis eingehend prüfen müssen, sehen sich dementsprechend sowohl hinsichtlich des quantitativ zu bewältigenden Umfangs als auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, lässt sich feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können immer anspruchsvoller werden (vgl. AGJ 2019).

Jede Meldung – unabhängig davon, wie die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt – zieht ein aufwendiges Verfahren nach sich. Mittlerweile sind die Standards und Instrumente zur Sicherstellung von qualifizierten Gefährdungseinschätzungen und Verfahren gut ausgearbeitet (vgl. NZFH 2018a; b).

In rund einem Drittel (37,7 %) aller gemeldeten Fälle bestätigt sich 2018 der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Im Berichtsjahr 2018 wurde bei 37,7 % der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung (16,8 %) oder eine latente Kindeswohlgefährdung (20,5 %) festgestellt. Bei weiteren 33,6 % kamen die Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass keine Kindeswohlgefährdung vorlag, jedoch wurde ein Hilfebedarf bei der Familie festgestellt. Auch hier wurde ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig, um einen Hilfezugang zu Familien und deren Kindern zu schaffen. In 29,1 % der Fälle wurden weder eine Gefährdungslage noch ein weite-

rer Hilfebedarf festgestellt. Das schließt allerdings auch solche Fälle mit ein, in denen bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe eingerichtet war. Bei rund 63 % der Familien, in denen im Jahr 2018 eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, wurde ein Hilfebedarf sichtbar bzw. musste eine mögliche Kindeswohlgefährdung abgewendet bzw. qualifiziert interveniert werden. In der folgenden Abbildung sind die Anteile der festgestellten Kindeswohlgefährdungen bzw. Hilfebedarfe seit 2012 abgebildet. Die Verteilung der Anteile bleibt im Zeitraum seit 2012 relativ konstant. Der Anteil der Meldungen, an denen „nichts dran“ ist, hat in den letzten Jahren leicht zugenommen. Dies kann auf die erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilität der Öffentlichkeit bezogen auf das Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zurückgeführt werden. Die Hemmschwelle, das Jugendamt zu kontaktieren, scheint geringer geworden zu sein. Gleichzeitig nimmt der Anteil der eingeschätzten „latenten“ Gefährdungen tendenziell ab. Dies deckt sich mit der fachlichen Debatte, in der die Einschätzung von Fällen als „latent“ bzw. im „Graubereich“ problematisiert werden und eher zu vermeiden sind (vgl. NZFH 2018b).

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation: an etwa 70 % der Fälle ist „etwas dran“

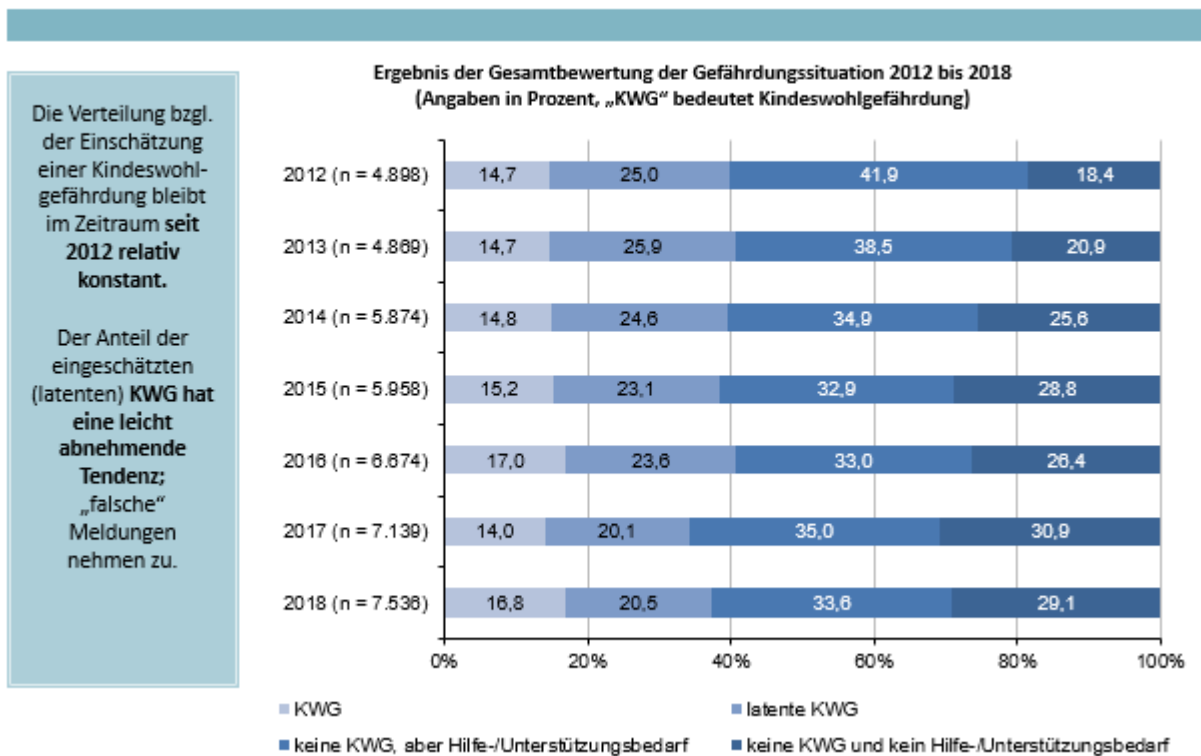


Abbildung 6: Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent; 2012 bis 2018, „KWG“ bedeutet Kindeswohlgefährdung)

Im Vergleich zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen fällt auf, dass 2018 sowie auch in den Vorjahren insbesondere in kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt der Anteil der festgestellten Kindeswohlgefährdungen vergleichsweise hoch ausfällt (23,7 % im Jahr 2018) (ohne Abbildung). In den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt zeigen sich zugleich auch die starken Zunahmen bei der Kinderarmut und den Hilfen zur Erziehung.

Die Vernachlässigung ist über die Jahre hinweg mit etwa 60 % die häufigste Art der Kindeswohlgefährdung

Die Vernachlässigung stellt die mit Abstand häufigste Form der Kindeswohlgefährdung dar, 2018 in annähernd zwei Drittel der Fälle (61,3 %). Dieses Ergebnis deckt sich mit verschiedenen deutschen und internationalen Studien, die ebenfalls belegen, dass eine Vernachlässigung des Kindes quantitativ betrachtet die bedeutendste Gefährdungslage darstellt, wobei hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind (vgl. Galm et al. 2010: 7, 40). In über einem Drittel der Fälle wurde in den letzten Jahren eine psychische Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben. Die psychische Misshandlung erhält im Zeitverlauf mehr Gewicht: 2012 gaben die Fachkräfte

in lediglich 22,7 % der Fälle an, dass (auch) eine psychische Misshandlung vorliegt. Seit 2016 liegt der Wert bei über 30 %, 2018 bei 35,5 %. Als Erklärung für diesen Anstieg ist eine höhere Sensibilität und größeres fachliches Wissen der Fachkräfte hinsichtlich des Phänomens der psychischen Misshandlung sowie der verschiedenen Formen, damit verbundenen Anhaltspunkte und Folgen für die jungen Menschen denkbar (vgl. auch die fachliche Debatte zu den Auswirkungen von Hochstrittigkeit). Der Wert der festgestellten körperlichen Misshandlungen ist im gesamten Zeitverlauf konstant und liegt bei 27 % bis 29 %. Die Anteile für sexuelle Gewalt waren mit ca. 4 % in allen bisherigen Berichtsjahren auf einem vergleichsweise sehr geringen Niveau und auch der Anteilswert auf der Bundesebene fällt nahezu

identisch aus. Nichtsdestotrotz wird eine hohe Dunkelziffer vermutet. Eine Reihe von Studien verweist auf ein großes Dunkelfeld: Sexueller Missbrauch ist ein Delikt im Nahbereich, und insofern aufgrund von großer Angst und Scheu der Betroffenen schwerer aufzudecken. Gemeldet werden eher Fremdtäter (Schätzungen zum Dunkelfeld vgl. Deegener/Körner 2005). Der geringe Anteil könnte auch damit erklärt werden, dass Anzeichen auf einen sexuellen Missbrauch womöglich erst im weiteren Verlauf einer Hilfe/Intervention deutlich werden, nicht bereits im Zeitraum der Gefährdungseinschätzung, indem das gegebenenfalls auffällige Verhalten des Kindes noch nicht mit einem sexuellen Missbrauch in Verbindung gebracht wird.

Art der Kindeswohlgefährdung: nach Vernachlässigung spielt die psychische Misshandlung eine zunehmend große Rolle

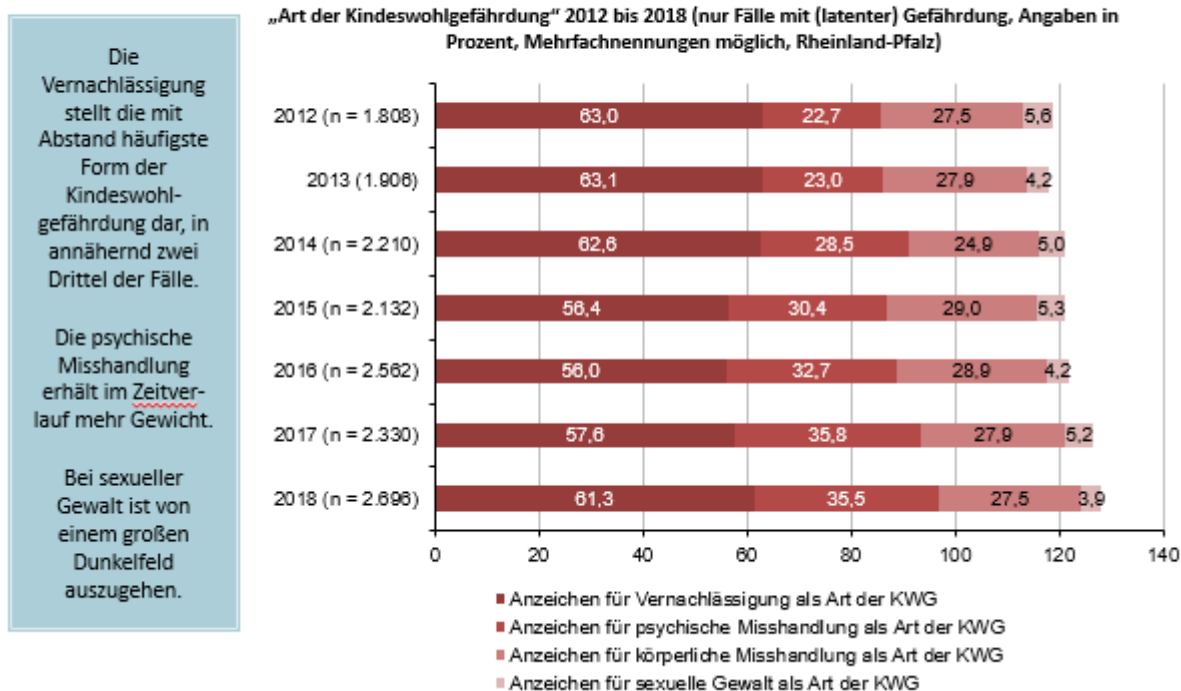


Abbildung 7: „Art der Kindeswohlgefährdung“ 2012 bis 2018 (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, Rheinland-Pfalz)

Kindeswohlgefährdungen betreffen alle Altersgruppen

Knapp ein Viertel der Kinder, die 2018 von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, gehörten zur Gruppe der unter 3-Jährigen (23,5 %). Gut die Hälfte der Gefährdungseinschätzungen bezog sich auf Kinder, die zwischen drei und 12

Jahren alt waren (52,0 %). Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Trotzdem bezieht sich jeder zehnte Fall (10,6 %) auf einen Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren. Die Altersverteilung ist im Zeitraum der Erhebungen sehr stabil (vgl. Abbildung 8).

Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung: Kindeswohlgefährdung betrifft alle Altersgruppen, ältere Kinder und Jugendliche kommen in den Fokus

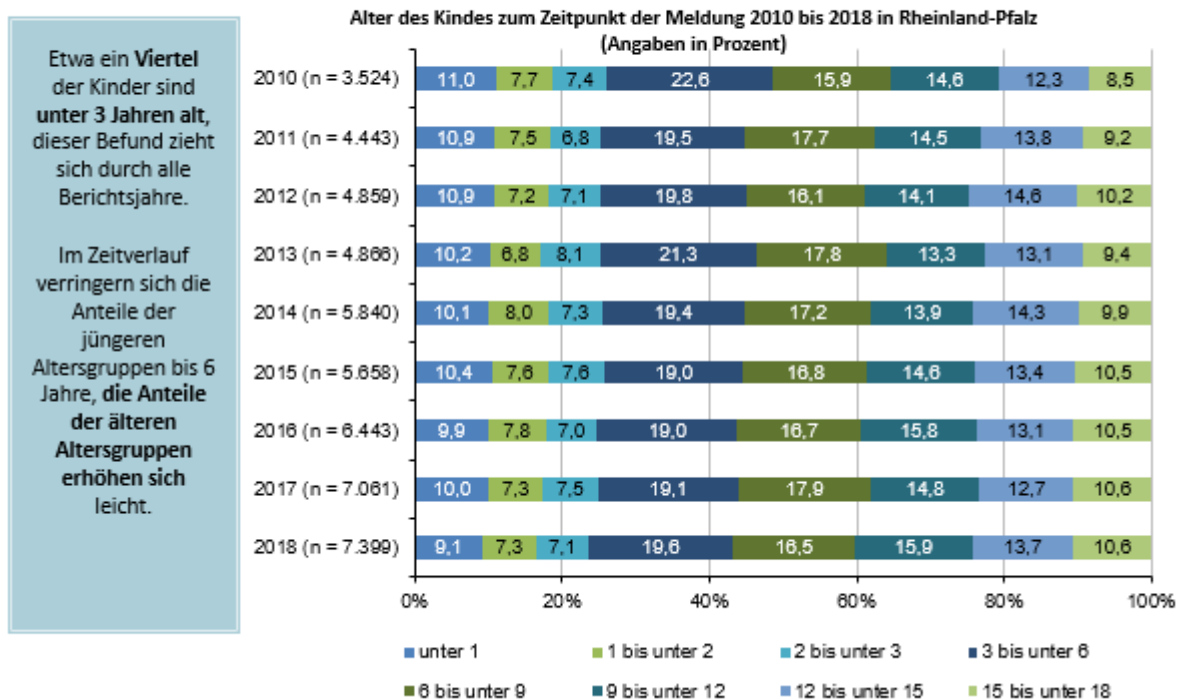


Abbildung 8: Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung in den Jahren 2010 bis 2018 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Prozent)

Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sich bei Kindern im Alter von unter einem Jahr sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen (zwischen 12 und 15 sowie zwischen 15 und unter 18 Jahren) vergleichsweise häufiger. Bei der Gruppe der unter 1-Jährigen lässt sich dieses Ergebnis sicher auf die hohe Vulnerabilität von Säuglingen und Kleinkindern zurückführen. Für Risiko- und Gefährdungseinschätzungen im Bereich der frühen Kindheit steht nicht immer viel Zeit zur Verfügung, und daher ist „eine rasche und präzise Entscheidung im Einzelfall“ (Ostler & Ziegenhain 2008: 68) notwendig. Jugendliche ab 12 Jahren stellen im Zeitvergleich 2010 und 2018 deutlich wachsende

Anteile an allen Gefährdungseinschätzungen. Der Anteil der 15 bis unter 18-Jährigen hat sich dabei am stärksten erhöht. Dieser Befund verdeutlicht, dass ältere Kinder und Jugendliche im institutionellen Kinderschutz zunehmend Beachtung finden (vgl. Böllert & Wazlawik 2012). Vor allem jugendliche Mädchen wenden sich häufiger vertrauensvoll hilfesuchend an das Jugendamt als Selbstmelder.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind 2018 entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil von Gefährdungseinschätzungen betroffen

Im Jahr 2018 bezogen sich 35,4 % der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII auf Kinder und Jugendliche, die einen Migrationshintergrund haben (vgl. Abbildung 9). In der Gesamtbevölkerung betrug der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2018 39,8 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018). Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen inzwischen einen wachsenden und selbstverständlichen Teil der Bevölkerung Deutschlands dar. Der Befund macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit Mig-

rationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder ohne Migrationshintergrund. Dieser Befund zieht sich durch alle Berichtsjahre. Damit zeigen die Daten, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen. Jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen (Ergebnisse zu Migration auch ausführlich veröffentlicht in Müller et al. 2018). Bei den Hilfen zur Erziehung lag der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz lediglich bei 21,4 % (Wert aus 2017).

Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes: Migration spielt im Kinderschutz bei etwa einem Drittel eine Rolle

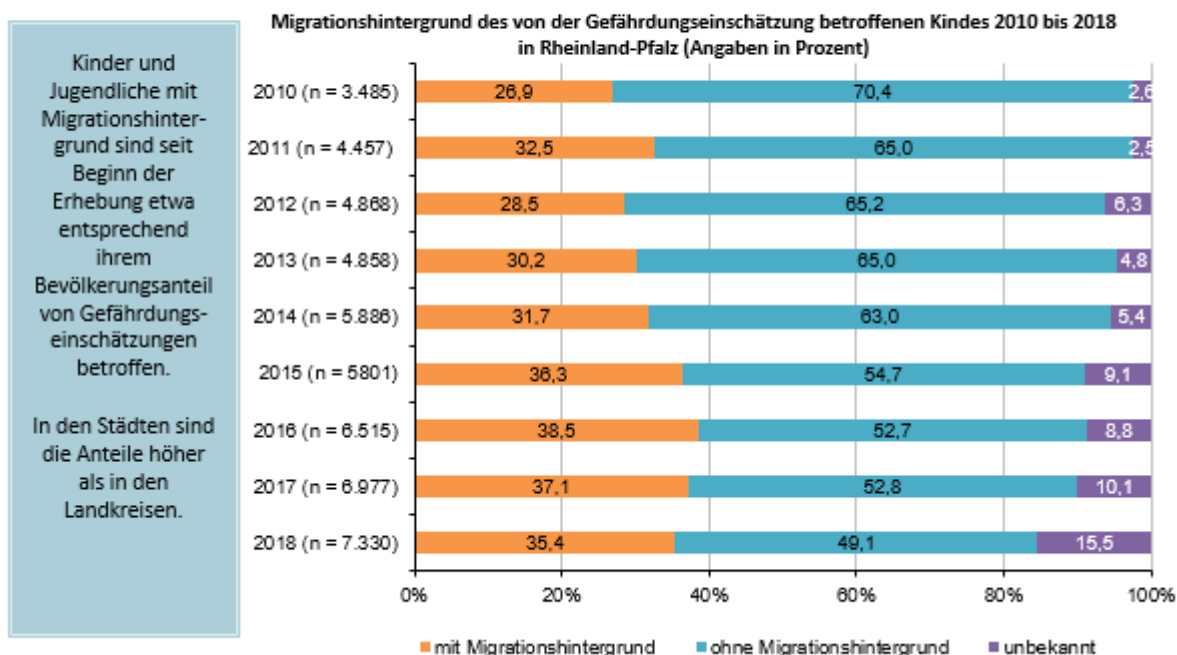


Abbildung 9: Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes in den Jahren 2010 bis 2018 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Prozent)

Kindeswohlgefährdung entsteht häufig im Kontext prekärer Lebensverhältnisse

Die vorliegenden Daten zeigen, dass sozial belastete Familien im Kinderschutz im betrachteten Zeitfenster deutlich überrepräsentiert sind: Dies betrifft z.B. den Transferleistungsbezug (ALG II Bezug), alleinerziehende Lebensformen, junge Mütter und kinderreiche Familien. Über 40 % der Eltern, zu denen eine Kindeswohlgefährdungsmeldung einging, bestritten ihren Lebensunterhalt 2018 durch Transferleistungen (ALG I und ALG II, Sozialgeld). Dieser Befund zeigt sich stabil seit Beginn der Erhebungen 2010. Mangelnde materielle Ressourcen sind an sich kein Hinweis

auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Wohl aber können prekäre Lebenslagen von Eltern(-teilen) das Risiko erhöhen, ihre Kinder nicht adäquat versorgen (z.B. Aspekte von Vernachlässigung) oder Lebensrisiken hinreichend abfedern zu können. Prekäre Lebenslagen gehen in der Regel mit einem höheren Unterstützungsbedarf der Kinder einher, damit sie ihre Teilhabechancen wie andere Kinder auch in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Freizeit realisieren können. Die PISA-Studien weisen für Deutschland regelmäßig auf diesen Zusammenhang von sozialer Benachteiligung und Bildungsbenachteiligung hin. Hier stellt sich die Herausforderung, Hilfskonzepte zu entwickeln, die den

Bedarfen dieser Familien besser gerecht werden.

Einkommensarten: Gefährdungseinschätzungen erfolgen häufig im Kontext prekärer Lebensverhältnisse

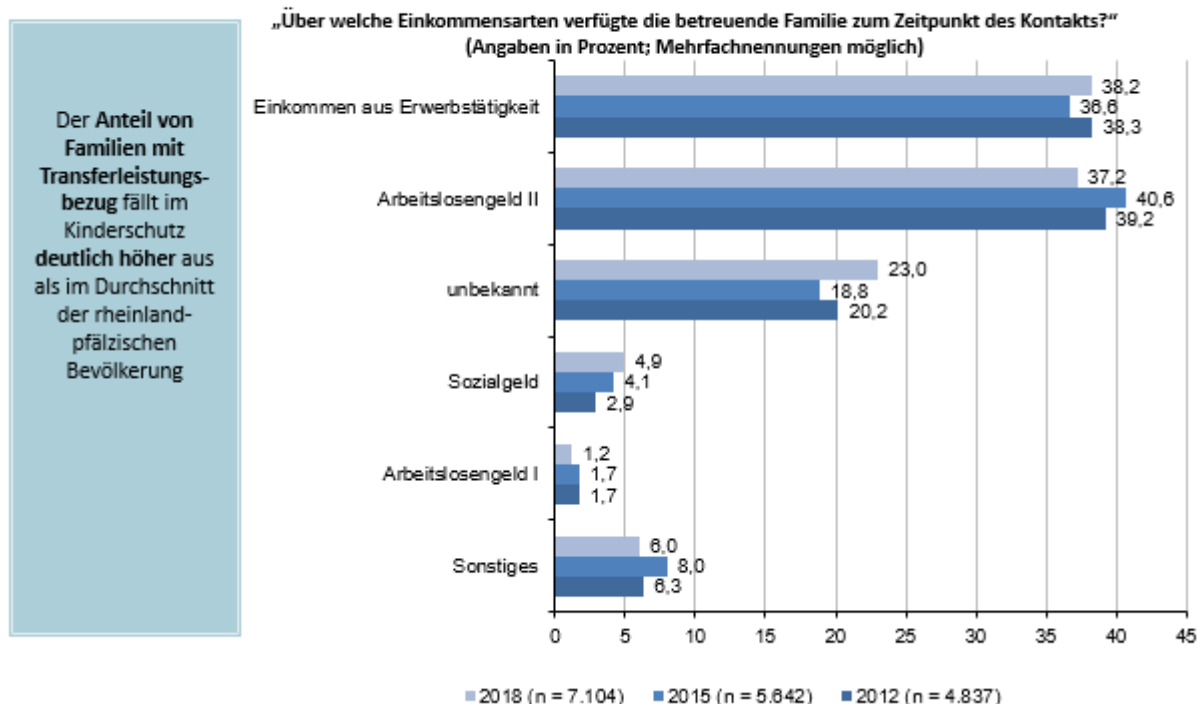


Abbildung 10: „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (Angaben in Prozent; 2012, 2015, 2018, Mehrfachnennungen möglich, Rheinland-Pfalz)

Nicht nur die materiellen, sondern auch die familialen Ressourcen entscheiden in Deutschland darüber, wie sich die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen darstellen. Der Wandel der Familienformen ist längst gesellschaftliche Normalität. Dennoch stellen Alleinerziehende mit (mehreren) Kindern eine Lebensform dar, die vielfältigen Benachteiligungen (z.B. Armut) und Herausforderungen ausgesetzt

sind. Diese Lebenslage geht mit hohen Lebensrisiken auch im Kinderschutz einher (z.B. Überforderungen, psychische Erkrankungen, Notlagen). Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, beziehen sich 2018 40 % aller Gefährdungseinschätzungen zu Kindeswohlgefährdungen auf alleinerziehende Lebensformen. Der Anteil hat sich seit 2012 um einige Prozentpunkte erhöht.

Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen: Alleinerziehende Lebensformen sind deutlich überrepräsentiert

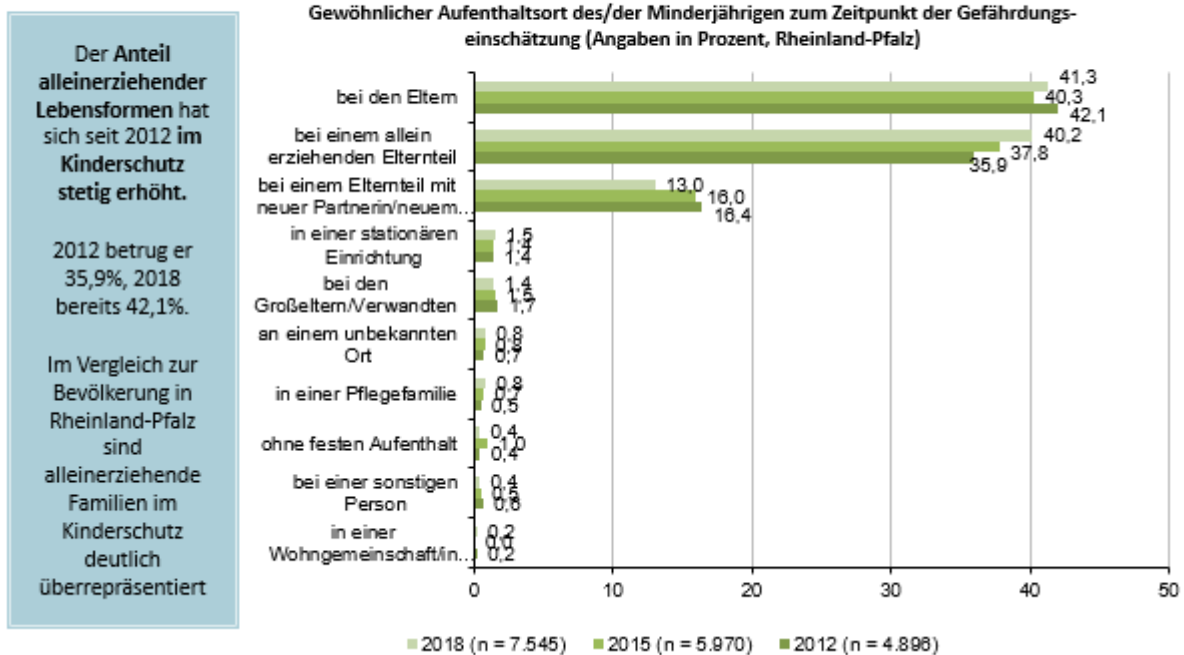


Abbildung 11: Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, 2012, 2015, 2018, Rheinland-Pfalz)

Neben der materiellen Situation und familiären Lebensform spielen psychische Erkrankungen ebenfalls eine zentrale Rolle im Kinderschutz. Bundesweit wachsen schätzungsweise 3,8 Mio. Kinder bei einem Elternteil mit einer psychischen bzw. Suchterkrankung auf (vgl. Plass/Wiegand-Greife 2012; Christiansen et al. 2014; Schmenger/Schmutz 2019). Dabei handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um nicht diagnostizierte Erkrankungen. Die Auswertung der Bundesstatistik zur Kinder- und Jugendhilfe zeigt, dass bei einer Kindeswohlgefährdung etwa bei 40 % aller Fälle eine psychische Erkrankung eines Elternteils angegeben wurde und hier die höchsten Steigerungsraten vorliegen. Im Hinblick auf alle

Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis Kindeswohlgefährdung oder latente Kindeswohlgefährdung wird auch in der § 8a-Statistik ersichtlich, dass mit 33,6 % Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen die am zweithäufigsten benannte Gefährdungslage darstellen (neben unangemessenem/inkonsistentem Erziehungsverhalten der Eltern mit 46,4 %), wenn eine Kindeswohlgefährdung oder latente Kindeswohlgefährdung eingeschätzt wurde (ohne Abbildung). Der Anhaltspunkt „psychische Erkrankung/Sucht“ als Risikofaktor im Kinderschutz wurde im § 8a-Bericht 2017 im Rahmen einer Sonderauswertung näher beleuchtet (vgl. MFFJIV 2018).

Keineswegs darf aus diesen Befunden der Rückschluss gezogen werden, dass Familien in Armutslagen oder Alleinerziehende weniger in der Lage sind, ihre Kinder gut zu erziehen. Aus einer Vielzahl an Untersuchungen ist allerdings bekannt, dass bestimmte familiäre Lebens- und Rahmenbedingungen das Risiko von Kindeswohlgefährdenden Handlungen und Situationen erhöhen. Überforderungssituationen aufgrund prekärer und perspektivloser Lebenslagen, mangelnder Ressourcen, Informationen und Handlungsalternativen, oftmals in Verbindung mit Sucht, psychischen Erkrankungen, massiven Beziehungskonflikten und Gewalt erhöhen deutlich das Risiko einer Kindeswohlgefährdung.

Im Kontext der Frühen Hilfen wird diesen Risikokonstellationen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Allerdings fehlen nach wie vor strukturelle Ansatzpunkte, die auf die Verbesserung der Lebenssituation und damit die auslösenden Rahmenbedingungen für Kindeswohlgefährdung zielen. Hier zeigt sich fachlich-konzeptionell wie politisch Handlungsbedarf.

3.3 Was wissen wir über den Aufbau eines verbindlichen Einladungs- und Erinnerungswesens, die Entwicklung niedrigschwelliger Angebote früher Förderung und früher Hilfen, sowie den Aufbau lokaler und interdisziplinärer Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz in Rheinland-Pfalz?

Die beiden zentralen Säulen des Landeskinderschutzgesetzes sind zum einen der Aufbau lokaler Netzwerke und der Ausbau Früher Hilfen sowie zum anderen das verbindliche Einladungs- und Erinnerungswesen (vgl. Abbildung 12).

Durch den Aufbau lokaler Netzwerke soll das systematische Zusammenwirken aller Akteure, insbesondere der Jugend- und Gesundheitshilfe, zur Stärkung der frühen Förderung und des Schutzes von Kindern gefördert und unterstützt werden.

Zudem wurde ein verbindliches Einladungs- und Erinnerungswesen zu den pädiatrischen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (U4 bis U9) aufgebaut. Mittlerweile erreicht das Einladungs- und Erinnerungswesen nahezu alle Familien: fast alle Vorsorgeuntersuchungen werden in Anspruch genommen.

Die Gesundheitsämter machen eine Meldung an das zuständige Jugendamt in je-

nen Fällen, bei denen es in der Kontaktaufnahme seitens der Gesundheitsämter Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, einen Missbrauch oder eine Misshandlung eines Kindes gab oder die Familie selbst Hilfebedarf äußert. Außerdem können die Gesundheitsämter auch Fälle an die Jugendämter melden, in denen trotz der eigenen Intervention keine Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat oder sich dies nicht feststellen ließ (vgl. Landesamt 2019).

Für die Jugendämter werden über das Einladungs- und Erinnerungswesen Kontaktanlässe zu Familien mit Säuglingen und Kleinkindern geschaffen, im Rahmen derer Hilfebedarfe und ggf. auch Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkannt werden können.

Trotz hoher Inanspruchnahmekquoten macht sich das Einladungs- und Erinnerungswesen nicht überflüssig: Jedes Jahr kommen neue Familien mit dem Meldewesen in Kontakt. Daher ist es sinnvoll, weiterhin einzuladen, durch Information und Aufklärung für eine Teilnahme zu werben und die hohe Inanspruchnahmekquote zu halten.

Für das Einladungs- und Erinnerungswesen werden jährlich rund 1,6 Mio. Euro verausgabt. Dieser Betrag setzt sich zum einen aus einer Pauschale von 3 Euro je Kind im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes im Alter zw. 0-6 Jahren für die Gesundheitsämter und einer Pauschale für das Zentrum für Kindervorsorge u.a. für die Versendung der Einladungs-

/Erinnerungsschreiben von 2,00 Euro für die Einladungen/Erinnerungen U4-U9 und 0,70 Euro für die Einladungsschreiben zur J1 zusammen. Hinzu kommt die Übernahme der Untersuchungskosten für nicht-versicherte Kinder, die auf Antrag durch das Land erstattet werden können. Diese Kosten variieren jährlich, je nach Anzahl der Antragstellungen durch die Sorgeberechtigten beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Die lokalen Netzwerke haben sich seit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes 2008 zu einem festen Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen entwickelt. Dabei haben sich die Aufgaben im Netzwerk aufgefächert und sind inzwischen sehr vielfältig, anspruchsvoll und komplex geworden. Die Verstärkung der lokalen Netzwerke führt zu gesteigerten Anforderungen an Planung, Steuerung und Netzwerkkoordination – Aufgaben, die in der Verantwortung der Jugendämter lie-

gen. Die Verknüpfung von fachlicher Beratung durch die Servicestelle Kinderschutz einerseits und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln des Landes andererseits können als wichtige Gelingensfaktoren für den erfolgten Aufbau der lokalen Netzwerke angesehen werden.

Die Kommunen werden ebenfalls beim Aufbau der Netzwerkstrukturen und der Frühen Hilfen finanziell durch das Land unterstützt. Im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes erhalten sie jährlich 7 Euro für jedes Kind unter 6 Jahren, das im jeweiligen Jugendamtsbezirk lebt. 2018 waren dies rund 1,5 Mio. Euro.

Im Folgenden werden die Befunde zum verbindlichen Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie der Aufbau der lokalen Netzwerke und die Entwicklung Früher Hilfen ausführlicher und im Zeitvergleich beschrieben (vgl. für das Berichtsjahr 2018 auch MFFJIV 2019a).

Kinderschutz und Kindergesundheit



Abbildung 12: Zentrale Elemente aus dem rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetz für die Verbesserung von Kinderschutz und Kindergesundheit

Die Meldequoten der Meldungen des Zentrums für Kindervorsorge an die Gesundheitsämter konsolidieren sich auf einem stabilen Niveau

2018 wurden 264.833 Einladungsschreiben für die Untersuchungsstufen U4 bis U9 von der Zentralen Stelle Landeskinderschutzgesetz, die beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit der Umsetzung des Einladungs- und Erinnerungswesens beauftragt ist, versendet. Die 24 Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz erhielten im Jahr 2018 von der Zentralen Stelle 29.929 Meldungen einer nicht erfolgten oder nicht bestätigten Teilnahme an den pädiatrischen Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9. Auf der nächsten

Stufe des Verfahrens wurden bei den 41 rheinland-pfälzischen Jugendämtern insgesamt 1.813 Meldungen durch die Gesundheitsämter dokumentiert.

Die Gesamtzahl der Meldungen des Zentrums für Kindervorsorge an die Gesundheitsämter stieg 2018 insgesamt auf 29.929, etwa 1.600 mehr als 2017 (2017 28.336), analog zum Anstieg der Einladungen. Die Meldequote bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant bei 11,3 % (11,2 % 2017), d.h. etwa jede neunte eingeladene Vorsorgeuntersuchung wurde nicht auf direktem Weg im Verfahren durchgeführt (bzw. es war keine Bestätigung über die Durchführung in der

Zentralen Stelle eingegangen). Nach der Einführung des Meldewesens sank die Meldequote 2011 und 2012 zunächst. Nach einem leichten Anstieg zwischen 2015 und 2017 stagniert die Meldequote aktuell bei 11,3 % (vgl. Abbildung 13). Bei knapp der Hälfte der Meldungen über nicht erfolgte Vorsorgeuntersuchungen

(13.607) handelt es sich um sogenannte "falsche" Meldungen, bei denen sich im Nachgang herausstellte, dass die Untersuchung innerhalb oder außerhalb von Rheinland-Pfalz bereits durchgeführt wurde, ohne dass eine Bestätigung bei der Zentralen Stelle einging.

Die Meldequoten der Meldungen des ZfK an die Gesundheitsämter konsolidieren sich auf stabilem Niveau

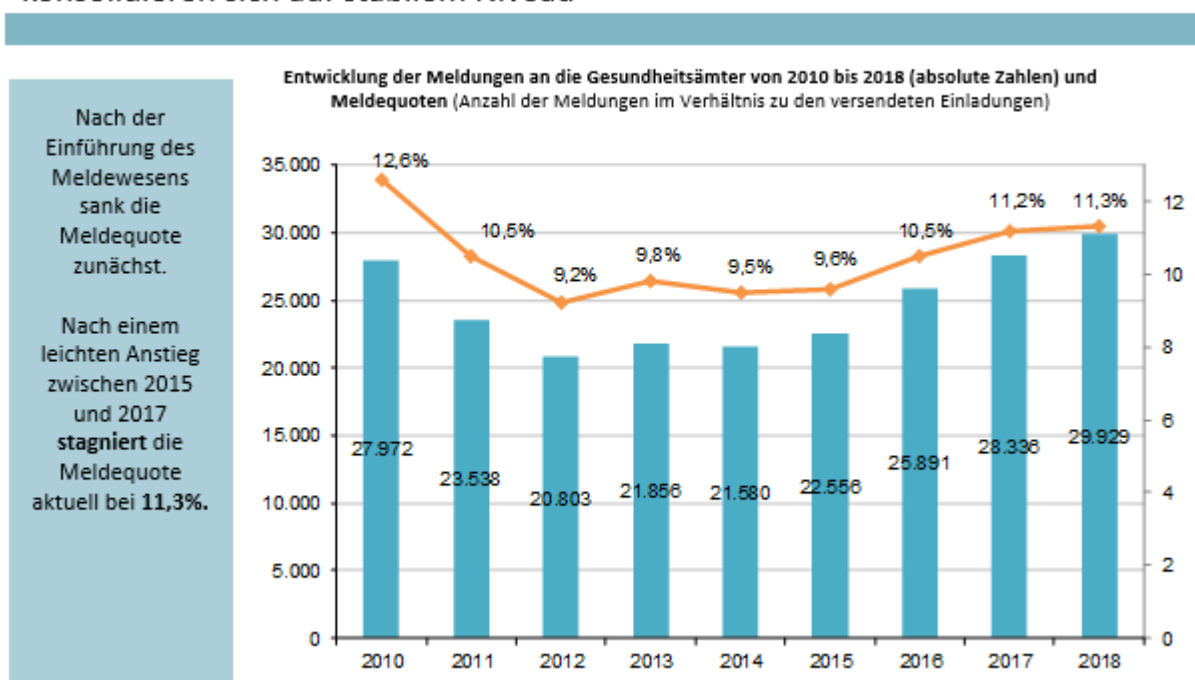


Abbildung 13: Entwicklung der Meldungen an die Gesundheitsämter von 2010 bis 2018 (absolute Zahlen) und Meldequoten (Anzahl der Meldungen im Verhältnis zu den versendeten Einladungen), vgl. MFFJIV 2019a

Die Steigerung der Inanspruchnahme der pädiatrischen Früherkennungsuntersuchungen als zentrale Zielsetzung des Landeskinder- schutzgesetzes: 97,4 % der Vorsorgeuntersuchungen werden wahrgenommen

Auf der ersten Stufe des Verfahrens wurde 2018 durch das schriftliche Einladen und

Erinnern zu den Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 bereits eine Inanspruchnahmequote von rund 89 % erreicht. Diese Quote konnte durch die Interventionen der Gesundheitsämter noch weiter auf 97,4 % gesteigert werden. Die meisten Meldungen über eine Nicht-Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen beziehen sich auch 2018 auf die U8,

gefolgt von der U7a und der U7. Mit zunehmendem Alter des Kindes steigen – absolut gesehen – die Nicht-Inanspruchnahmen. Das bedeutet, dass die Untersuchungen im jungen Alter bis ca. 2 Jahre (U7) häufiger wahrgenommen werden. Dieses Ergebnis zeigt sich stabil für den gesamten Berichtszeitraum seit 2011. Insgesamt sind die Früherkennungsuntersuchungen für den Großteil aller Eltern in Rheinland-Pfalz ein akzeptiertes Angebot, das sie gerne nutzen; das Einladungs- und Erinnerungswesen unterstützt sie bei der Inanspruchnahme. Das zeigen die Daten zu vergessenen oder versäumten Untersuchungen: In 1.370 Fällen hatten die Eltern 2018 den vereinbarten Termin versäumt, in weiteren 1.661 Fällen hatten sie bisher nichts veranlasst bzw. noch keinen Termin vereinbart.

Regelmäßig bleibt ein kleiner Teil „echter“ Nicht-Inanspruchnahmen. 2018 war bei 833 Fällen die Toleranzgrenze für die Durchführung der Untersuchung abgelaufen. In 351 Fällen wurde das verbindliche Einladungswesen von den Eltern abgelehnt oder es lag ein Auslandsaufenthalt des Kindes (341) vor. Die fehlende Krankenversicherung des Kindes wurde in 43 Fällen als Grund angegeben. In 381 Fällen wurde nachgewiesen, dass das Kind anderweitig ärztlich betreut wird. Die Anteile der Gründe sind im Laufe der Berichtsjahre relativ stabil. Der Anteil der „falschen Meldungen“ sinkt leicht (ohne Abbildung).

Im Jahr 2018 gingen etwa 1.800 Meldungen in Folge der Nicht-Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern ein, die Höhe der Meldungen hat sich seit 2009 zwischen 1.300 und 1.800 bewegt und steigt seit 2016 an. In 161 Familien wurde ein Hilfebedarf erkannt.

In erster Linie sind die kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen ein Instrument zur Förderung des gesunden Aufwachsens von Kindern. Dabei leistet das Einladungs- und Erinnerungswesen gleichwohl auch einen Beitrag zum Schutz des Kindeswohls. Die 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz erhielten im Berichtsjahr 2018 1.813 Meldungen der Gesundheitsämter über eine Nicht-Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchung, d.h. nur ein Bruchteil aller versendeten Einladungen (0,7 %) wurde letztendlich an die Jugendämter weitergeleitet (vgl. Abbildung 14). Die Entwicklung der Gesamtfallzahlen folgt der Entwicklung der Meldungen der Zentralen Stelle an die Gesundheitsämter, was auch mit dem Anstieg der berechtigten Kinder bzw. Einladungen zu den Vorsorgen zusammenhängt. Die Fallzahlen der Meldungen an die Jugendämter sind seit 2014 um 19,5 % angestiegen, der nach der Gesetzesänderung 2014 tendenziell erwartete Rückgang ist nicht eingetreten.

Entwicklung der Meldungen der Gesundheitsämter an die Jugendämter

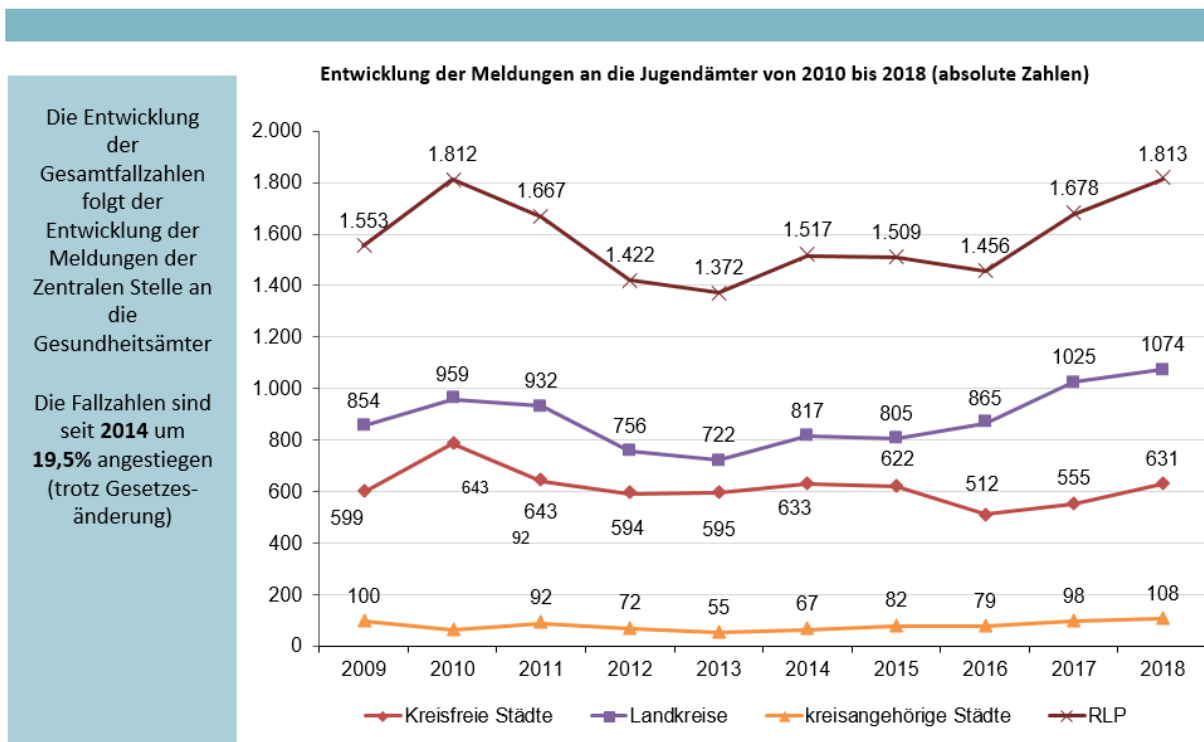


Abbildung 14: Entwicklung der Meldungen der Gesundheitsämter an die Jugendämter 2009 bis 2018 (absolute Zahlen), vgl. MFFJIV 2019a

Das Verfahren sieht vor, dass die Fachkräfte im Jugendamt Kontakt zu den Familien aufnehmen und für die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchung werben oder im Falle von Anhaltspunkten für eine Gefährdung sich unverzüglich ein Bild von der Familie machen bzw. eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (Verfahren gem. § 8a SGB VIII). In über zwei Drittel der Weiterleitungen durch die Gesundheitsämter gelingt die Kontaktaufnahme der Jugendämter zu den Familien. Dabei wählen die Jugendämter verschiedene Wege der

Kontaktaufnahme. Die Fachkräfte nahmen 2018 am häufigsten schriftlich Kontakt auf (in 53 % der Fälle), oder in Form von Hausbesuchen (in 41 % der Fälle). 2018 erhöhte sich insbesondere der Anteil der schriftlichen Kontaktaufnahmen. Auch in den Vorjahren war ein hoher Anteil von Hausbesuchen dokumentiert worden (2011: 49,8 %, 2014: 49,6 %). Hier zeigt sich, dass die Bearbeitung der Meldungen zeit- und personalintensiv ist (vgl. Abbildung 15).

Die Jugendämter wählen verschiedene Wege der Kontaktaufnahme

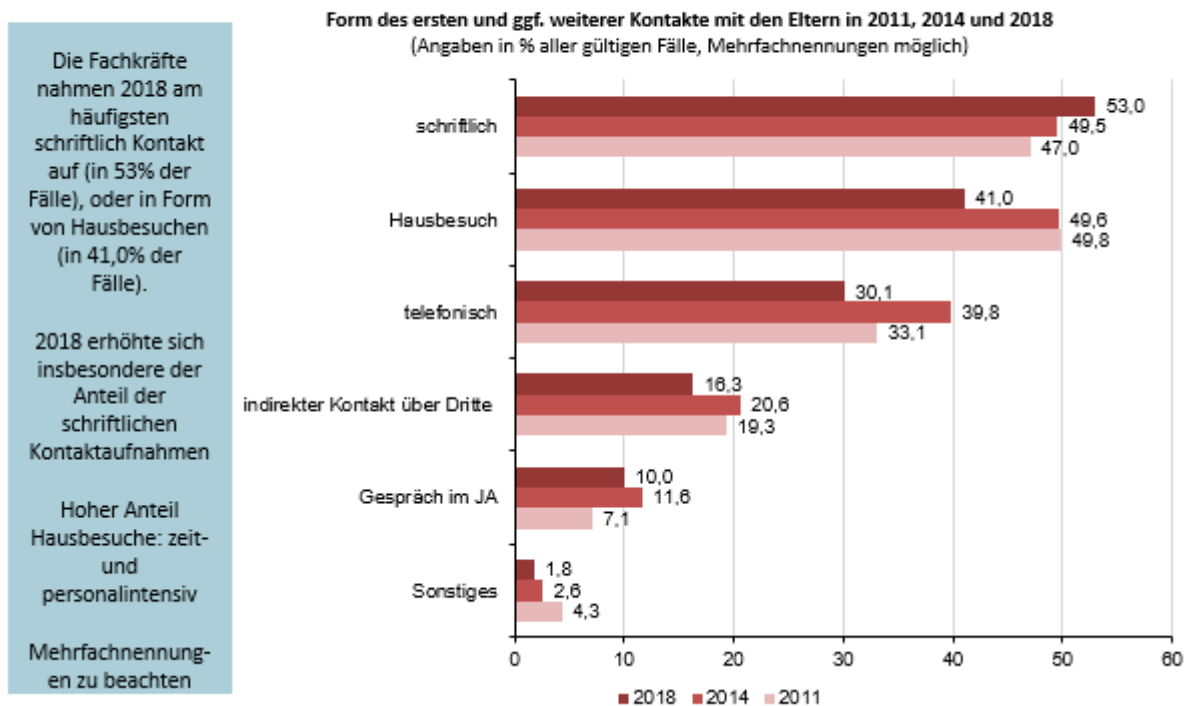


Abbildung 15: Form des ersten und ggf. weiterer Kontakte mit den Eltern in 2011, 2014 und 2018 (Angaben in % aller gültigen Fälle, Mehrfachnennungen möglich)

Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund sind verglichen mit ihrem Anteil an der Bevölkerung überrepräsentiert

Der Anteil von Familien mit Migrationshintergrund an den Meldungen der Gesundheitsämter an die Jugendämter stieg seit 2010 kontinuierlich, sinkt aber 2018 wieder und liegt bei 53,3 % (vgl. Abbildung 16). Die Anteile unterscheiden sich auch stark nach Städten und Landkreisen: Die Meldungen betreffen 2018 am häufigsten Familien mit Migrationshintergrund in kreisfreien Städten (der Anteil liegt hier bei 64,9 %), gefolgt von kreisangehörigen Städten (54,2 %). Seltener betrafen die Meldungen Kinder mit

Migrationshintergrund in den Landkreisen (46,5 %). In der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz ist der Anteil der Kinder unter sechs Jahren mit Migrationshintergrund 2018 ebenfalls auf 43,4 % angestiegen (2017 noch 40,7 %, 2016 40,4 %, 2015 38,1 %): Im Vergleich zeigt sich somit eine Überrepräsentanz von Migrantenfamilien bei den Meldungen der Gesundheitsämter an die Jugendämter. Betrachtet man die Gruppe der Familien mit Migrationshintergrund, wurde für 11,2 % (in den Vorjahren 11,6 % (2017) und 15,8 % (2016)) markiert, dass ein Hilfebedarf festgestellt wurde; bei den Familien ohne Migrationshintergrund lag dieser Wert bei

14,4 % (im Vorjahr 17,2 %), also etwas höher. Daher ist nicht davon auszugehen, dass eine „migrationspezifische“ Überforderung oder Belastung in der Versorgung und Erziehung des Kindes vorliegt, sondern, dass eher ein Informations- und Aufklärungsmangel für die Nicht-Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchung seitens Familien mit Migrationshintergrund verantwortlich ist. Trotzdem lässt sich konstant

bei etwa jeder zehnten Familie mit Migrationshintergrund ein Hilfebedarf erkennen, der möglicherweise auch auf den gestiegenen Anteil an Familien mit Fluchthintergrund zurückzuführen ist, die sich aufgrund ihres Status in einer besonders vulnerablen Situation befinden.

Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund sind verglichen mit ihrem Anteil an der Bevölkerung überrepräsentiert

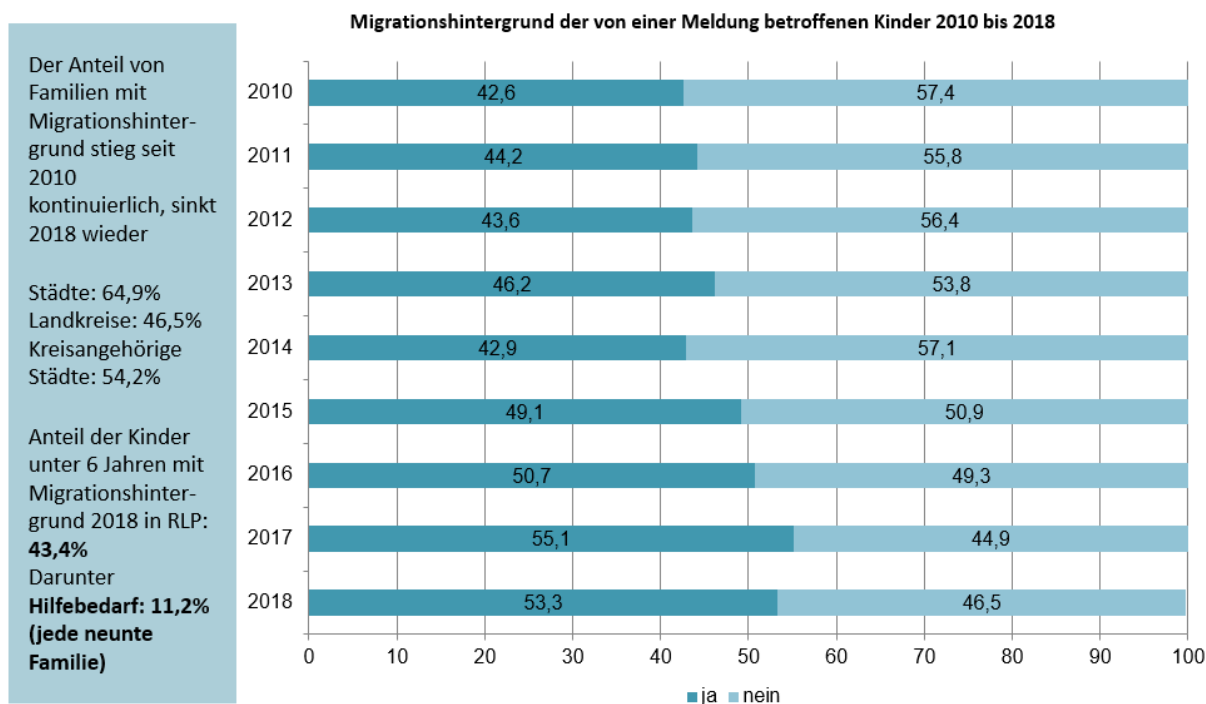


Abbildung 16: Migrationshintergrund der von einer Meldung betroffenen Kinder 2010 bis 2018

Bei mehr als jeder zehnten Familie, mit der die Jugendämter über das Einladungs- und Erinnerungswesens in Kontakt kommen, wird ein Hilfebedarf festgestellt

Im Zuge der Kontaktaufnahme durch die Jugendämter wurde 2018 für 161 Familien

ein Hilfebedarf durch die Fachkräfte des Jugendamtes eingeschätzt, d.h. jede achte Familie, die über die Meldungen der Gesundheitsämter erreicht werden konnte (12,8 %). Der Anteil ist im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückläufig, 2011 z.B. lag der Anteil bei 17,2 %, d.h. etwa jede

sechste Familie war betroffen (vgl. Abbildung 17). Knapp drei Viertel der Familien mit Hilfebedarf waren dem Jugendamt bereits bekannt (118 in 2018), 43 (27 %) waren bislang unbekannt. Diese Familien kamen über das Einladungs- und Erinnerungswesen neu in den Fokus der Jugendämter – so entstand für diese Familien und Kinder über die Meldung erstmals ein Zu-

gang zu Frühen Hilfen und früher Förderung. In den meisten Fällen werden die Familien beraten oder niedrigschwellige/ambulante Hilfen eingeleitet.

Der Anteil der Migrationsfamilien innerhalb der Familien mit Hilfebedarf lag 2018 bei 40,9 % und ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen (2011 lag er noch bei lediglich 25,1 %).

Bei mehr als jeder zehnten Familie wird ein Hilfebedarf festgestellt

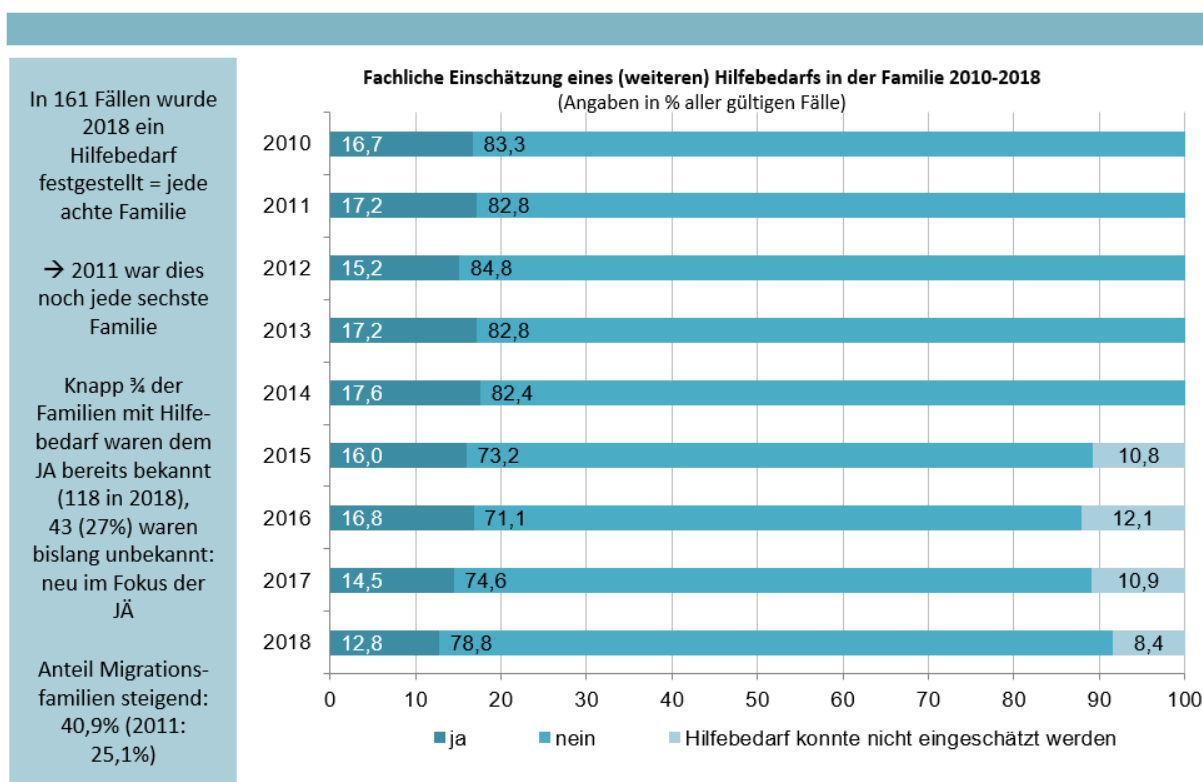


Abbildung 17: Fachliche Einschätzung eines (weiteren) Hilfebedarfs in der Familie 2010 bis 2018 (Angaben in % aller gültigen Fälle)

Im Zuge des Verfahrens des Einladungs- und Erinnerungswesens werden auch Kindeswohlgefährdungen festgestellt

Der primäre Nutzen des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens ist die Steigerung

der Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen sowie die Aufdeckung von Hilfebedarfen. Im Zuge des Verfahrens kommt es als „Nebeneffekt“ auch zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen: 2010 bis 2018 wurden 252 Fälle von Kin-

deswohlgefährdung entdeckt, auch in Familien, die dem Jugendamt bis dahin unbekannt gewesen waren (Anteil variiert, vgl. Abbildung 18).

2018 schätzten die Fachkräfte im Zuge der Kontaktaufnahme bei 23 Kindern eine Gefährdung des Kindeswohls ein. Der Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant. Drei dieser Familien waren dem Jugendamt bisher nicht bekannt gewesen – somit konnte über das Einladungs- und Erinnerungswesen der Kontakt des Jugendamtes zu drei neuen Familien entstehen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet war. Am häufigsten wurde 2018 in den Landkreisen eine Kindeswohlgefähr-

dung festgestellt (12 Fälle). In den kreisfreien Städten wurden 7 weitere Fälle dokumentiert, in den kreisangehörigen Städten weitere 4.

Es handelt sich hier zwar um Einzelfälle, in denen über das Einladungs- und Erinnerungswesen Kindeswohlgefährdungen bekannt werden. Dennoch erhält das Einladungs- und Erinnerungswesen für das einzelne Kind eine existentiell hohe Bedeutung, indem es dazu beiträgt, die Gefährdungslage (frühzeitig) zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen abzuwenden. Solche Fälle liegen seit der Einführung des Monitorings in jedem Berichtsjahr vor.

Im Zuge des Verfahrens werden Kindeswohlgefährdungen festgestellt

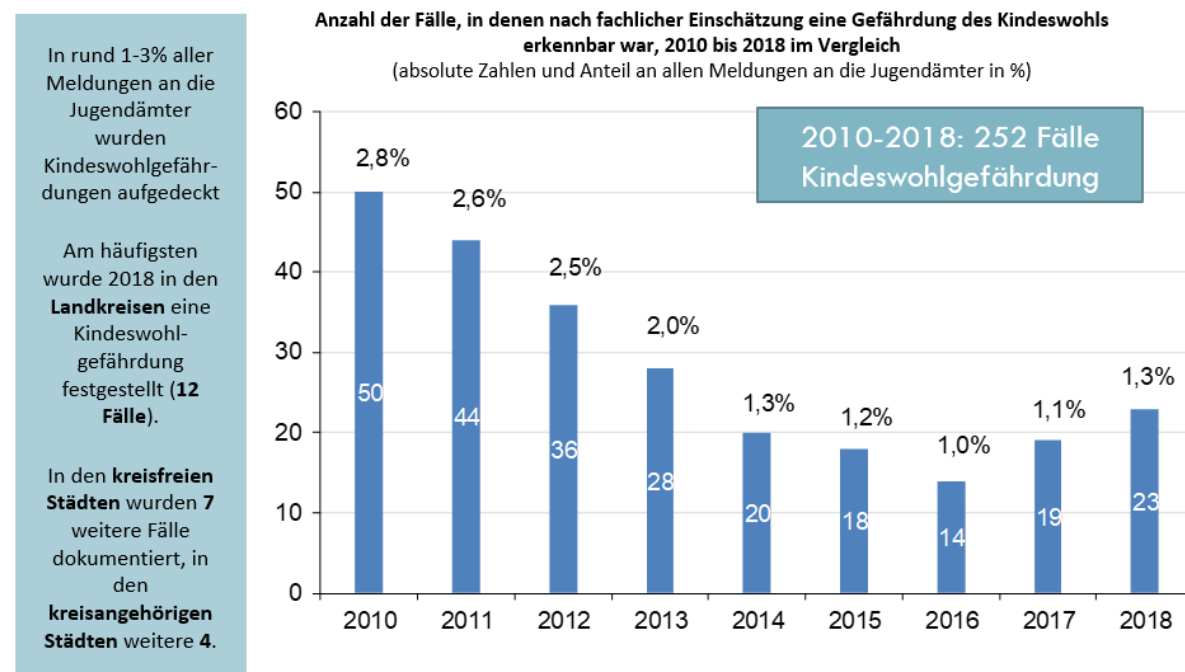


Abbildung 18: Anzahl der Fälle, in denen nach fachlicher Einschätzung eine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar war, 2010 bis 2018 im Vergleich (absolute Zahlen und Anteil an allen Meldungen an die Jugendämter in %)

Guter Start ins Kinderleben: Kooperation gezielt qualifizieren

Insbesondere durch den Aufbau der kommunalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz wurde im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes ein Grundstein für die bessere Vernetzung der Hilfen mit dem Gesundheitswesen gelegt. Zudem wurden im Rahmen des länderübergreifenden Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ an den Standorten Ludwigshafen und Trier beispielhafte Ansätze an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen entwickelt (vgl. NZFH 2011). Neben dem Aufbau von Netzwerkstrukturen gehört hierzu insbesondere die Entwicklung eines Lotsendienstes aus der Geburtshilfe in die Frühen Hilfen. „Guter Start ins Kinderleben“ wurde seit 2008 sukzessive in einem Großteil der Geburtskliniken in Rheinland-Pfalz implementiert. Dabei steht die Sensibilisierung von Ärzteschaft, Pflegekräften und Hebammen für Unterstützungsbedarfe von Schwangeren und werdenden Vätern sowie von Müttern und Vätern von Neugeborenen im Fokus, um bedarfsorientiert gezielt in (Frühe) Hilfen vermitteln zu können. Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (früher Bundesinitiative Frühe Hilfen) sind seit 2012 Standards erarbeitet und Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen worden, die diese Strukturen auf Dauer ermöglichen. Neben den Geldern, die den Kommunen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung

stehen, nutzen diese auch Mittel aus anderen Förderprogrammen (z. B. der Bundesstiftung Frühe Hilfen), um Angebote für den Bereich der Frühen Hilfen teilzufinanzieren, insbesondere den Einsatz von Familienhebammen, Projekte der Frühen Hilfen sowie die Einbindung von Ehrenamtlichen (vgl. MFFJIV 2019a).

Inzwischen gibt es in 12 von 16 Bundesländern vergleichbare Lotsendienste aus Geburtskliniken in die Frühen Hilfen. Zwar bestehen zwischen diesen Lotsendiensten z. T. konzeptionelle Unterschiede. Kernelement aller Dienste ist jedoch eine möglichst frühe, systematische Wahrnehmung von Familien mit Unterstützungsbedarfen in der Geburtsklinik sowie bei Bedarf deren Vermittlung in weiterführende Hilfen. Dabei spielt die Vernetzung mit den Frühen Hilfen eine entscheidende Rolle. Die Finanzierung dieser Lotsendienste ist unterschiedlich; u. a. können hier Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen eingesetzt werden (vgl. NZFH 2019).

Seit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes 2008 haben sich die lokalen Netzwerke zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit zu einem festen Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen entwickelt

Die Etablierung und Ausdifferenzierung der Netzwerke wird an der Struktur, den Arbeitsformen und Inhalten der Netzwerkarbeit deutlich. Entsprechend des regionalen Bedarfs setzen die Jugendämter dabei

zunehmend individuelle Akzente. Die Aufgaben im Netzwerk sind vielfältig: Im Rahmen der Netzwerkarbeit werden eine Vielzahl von Aktivitäten, Angeboten und Maßnahmen, wie z. B. die meist jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenzen, stadtteilbezogene Arbeitskreise, Runde Tische und kleinräumige Netzwerke auf der Ebene von Verbandsgemeinden oder größeren Sozialräumen begleitet bzw. initiiert. Die Netzwerke Kinderschutz sind 2018 in 36 Kommunen stadt-/landkreisweit strukturiert, in 21 Kommunen (zudem) stadt- bzw. landkreisübergreifend (Angaben von 40 Jugendämtern). Unterhalb dieser allgemeinen Netzwerkebene haben sich zusätzlich weitere Arbeitsformen etabliert (vgl. MFFJIV 2019a: 57).

Es ist eine Vielzahl von Institutionen und Diensten an den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz beteiligt

Inzwischen ist eine große Vielfalt an Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Handlungsfeldern an den Netzwerken beteiligt (vgl. Abbildung 19). Diese Vielfalt macht die Stärke der Netzwerke aus: 2018 gehörten in allen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz die Gesundheitsämter, Familienhebammen und Schwangerenberatungsstellen zu den Netzwerken. In jeweils 40 Bezirken waren Träger von Angeboten und Diensten der Hilfen zur Erziehung sowie Mitarbeitende der Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung Teil des Netzwerks.

Häufig waren Hebammen, Kitas, Schulen, Suchtberatungsstellen, Geburtskliniken und ARGEN an der Netzwerkarbeit beteiligt. (vgl. MFFJIV 2019a: 59). Insgesamt gelingt es den lokalen Netzwerken, ein breites Spektrum an Einrichtungen und Diensten, sowohl der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Gesundheitshilfe und weiterer Bereiche, zu erreichen und für die Mitarbeit zu gewinnen.

Allerdings wird deutlich, dass die Netzwerke stark „in Bewegung“ sind, d.h. von Jahr zu Jahr scheiden einzelne Akteure aus und neue kommen hinzu. Interessant ist die Beobachtung der letzten Jahre, dass das Thema „Migration“ in Verbindung mit der Fluchtzuwanderung in den Netzwerken an verschiedenen Stellen eine hohe Bedeutung erlangte, die aber wieder „abgeflaut“ ist (seltener sind Migrationsdienste beteiligt, seltener Thema bei den AGs und Netzwerkkonferenzen).

Der Vergleich der Jahre 2010 und 2018 zeigt, dass die Teilnahme der Akteure, die bereits 2010 in fast allen Netzwerken vertreten waren, ungefähr gleichbleibend hoch ist. Dazu gehören z. B. Kindertagesstätten, Familienhebammen und Gesundheitsämter. Bei den übrigen Akteuren konnte die Teilnahme im Laufe der Jahre deutlich gesteigert werden, z.B. Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater, Sozialpädiatrische Zentren (2010 nur in der Hälfte der Netzwerke, jetzt in zwei Dritteln). Die Akteure oberhalb der roten

Linie in Abbildung 19 sind in drei Viertel aller Jugendämter aktiv an deren Netzwerken beteiligt.

Auch die Einbindung der Gesundheitshilfe ist über die Jahre gut gelungen: Hebammen, Familienhebammen und die Gesundheitsämter sind in allen lokalen Netzwerken vertreten. Ein Grund dafür ist sicher die Zusammenarbeit im Einladungs- und Erinnerungswesen sowie der Ausbau Frühe Hilfen. Dank des Programms Guter Start ins Kinderleben sind auch die Geburtskliniken gut eingebunden. Da jedoch an manchen Orten Geburtskliniken geschlossen oder zusammengelegt wurden,

hat sich ihre Teilnahme nach einem Hoch im Jahr 2014 in 2018 wieder verringert.

Die weiteren Daten aus dem Monitoring verweisen auf die anhaltende Herausforderung, die niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzte und Gynäkologinnen und Gynäkologen einzubinden (vgl. MFFJIV 2019a).

Die Gewinnung und Motivation der Netzwerkpartner bleibt eine anspruchsvolle Daueraufgabe.

Einbindung der Akteure: Große Vielfalt, die Beteiligung der Akteure hat sich stetig erhöht

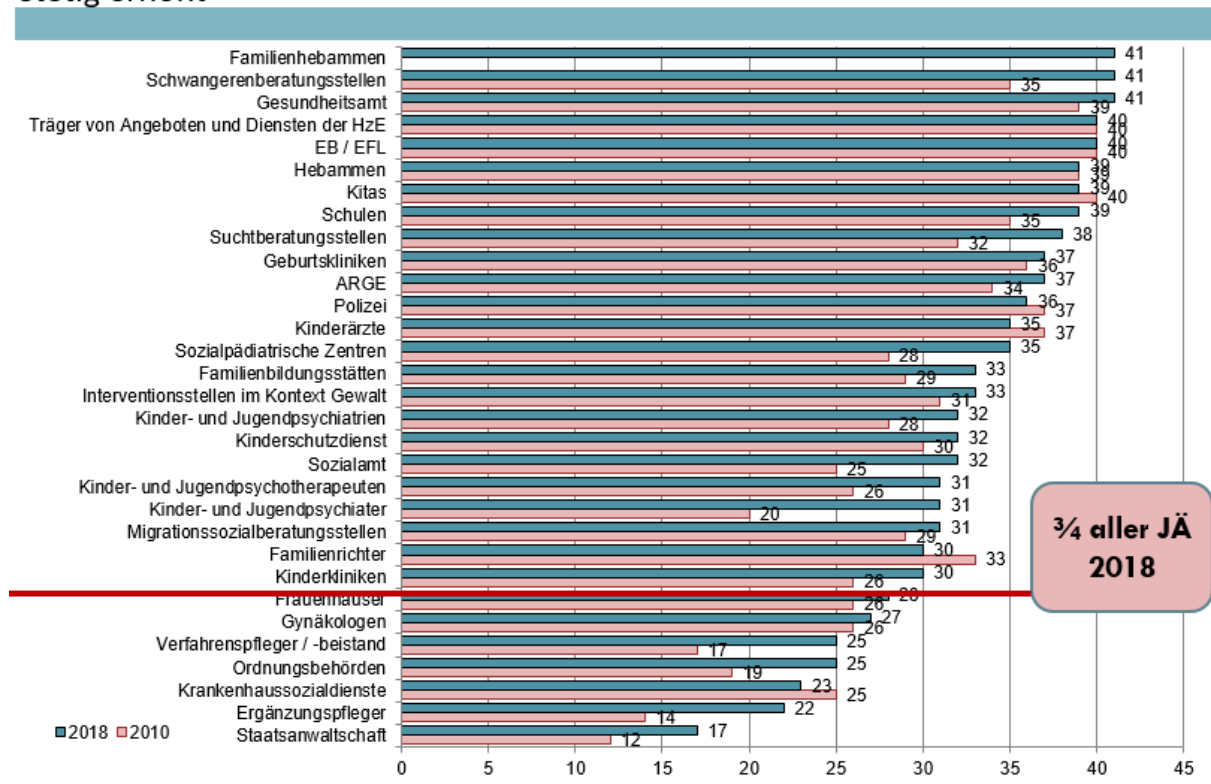


Abbildung 19: Welche Akteure gehörten dem Netzwerk an? (absolute Zahlen, Mehrfachnennungen möglich, 2010 und 2018 im Vergleich)

Themen und Gestaltungsformen der lokalen Netzwerke haben sich zunehmend ausdifferenziert und entwickeln sich entlang regionaler Bedarfe

Im Rahmen der gemeinsamen Netzwerkarbeit haben die Akteure viele gemeinsame Formate und Angebote geschaffen und durchgeführt (zahlreiche Praxisbeispiele – „Highlights“ – können nachgelesen werden im Monitoringbericht, vgl. MFFJIV 2019a: 65f.).

Mit Blick auf die Themen waren zu Beginn des Netzwerkaufbaus die Frühen Hilfen

als zentraler Gegenstand der Netzwerkarbeit wichtig neben den Themen Kinderschutzgesetz und Kindeswohlgefährdung, sowie dem Kennenlernen der Netzwerkpartner und der regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote (vgl. Abbildung 20). 2018 werden weiterhin häufig die Frühen Hilfen, die Vorstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, Kindeswohlgefährdung sowie spezielle Zielgruppen und Schnittstellenfragen (JA/GA, JA und weitere Kooperationspartner) benannt.

Die Themen der Netzwerkarbeit differenzieren sich entlang regionaler Bedarfe aus

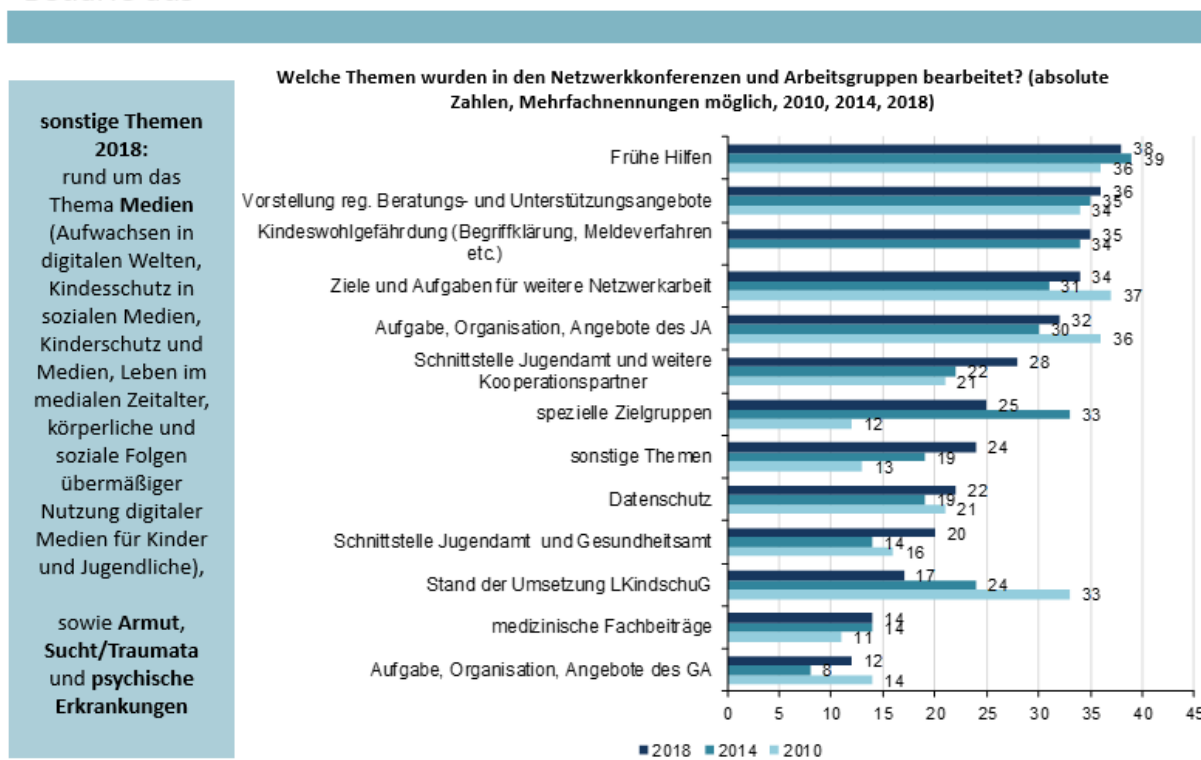


Abbildung 20: Welche Themen wurden in den Netzwerkkonferenzen und Arbeitsgruppen bearbeitet? (absolute Zahlen, Mehrfachnennungen möglich, 2010, 2014, 2018)

Aus der Verstetigung der lokalen Netzwerke folgen gesteigerte Anforderungen an Planung, Steuerung und Netzwerkkoordination – in der Verantwortung der Jugendämter

Die Verknüpfung von fachlicher Beratung durch die Servicestelle Kinderschutz einerseits und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln des Landes andererseits können als wichtige Gelingensfaktoren für den erfolgten Aufbau der lokalen Netzwerke angesehen werden. Insbesondere die jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenzen werden von den Fachkräften der Jugendämter als Höhepunkte der Netzwerkarbeit benannt. Diese zielen vor allem auf Information und Fortbildung zu relevanten Themen im Feld der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes. Sie fungieren gleichzeitig als Plattform, um Themen und Ergebnisse der Netzwerkarbeit einer (Fach-) Öffentlichkeit vorzustellen, sowie als Forum für den Austausch mit Netzwerkpartnern, Wissenschaft und Praxis. Die Erarbeitung von Vereinbarungen und Verfahrensweisen oder die Entwicklung von Konzepten erfolgt eher in kleineren, zeitlich dichteren Arbeitszusammenhängen, die inzwischen nahezu überall aufgebaut worden sind. Die entstandenen vielfältigen Arbeitsstrukturen dokumentieren die Weiterentwicklung der lokalen Netzwerke von losen Vernetzungs- zu konkreten Arbeitszusammenhängen im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sind die Planung und Koordinierung

der Netzwerke, die der Gesetzgeber dem Jugendamt übertragen hat (§ 3 Abs. 1 LKindSchuG), anspruchsvoller und komplexer geworden. Zu den zentralen Aufgaben der Netzwerkkoordination gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Netzwerkkonferenzen und weiterer kleiner Veranstaltungsformen (Fachtage, Fortbildungsreihen u. ä.), die Steuerung der Arbeitsgruppen und sozialräumlichen Netzwerke sowie die Kommunikation der Ergebnisse der Netzwerkarbeit in politischen Gremien oder anderen Settings. Diese Tätigkeiten können von den zuständigen Fachkräften im Jugendamt nicht „nebenher“ bewältigt werden, d. h. neben der eigentlichen Tätigkeit im ASD o. ä.. Daher wurde die Netzwerkarbeit bzw. –koordination in vielen Jugendamtsbezirken an eine Organisationseinheit bzw. Stelle mit einem klaren diesbezüglichen Aufgabenprofil übertragen. Die Daten im Berichtsjahr 2018 belegen, dass die Mehrzahl der Jugendämter einen Spezialdienst „Kinderschutz/Netzwerkkoordination“ eingerichtet hat: In 37 der Jugendämter wurden im Jahr 2018 Stellen im Bereich der Netzwerkkoordination aus den Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes finanziert.

Die von der Landesregierung im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel (§ 4 Abs. 2 LKindSchuG) werden überwiegend zur Finanzierung von Personalressourcen im Jugendamt genutzt

Wie schon in den Jahren zuvor, wurden auch 2018 die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes eingestellten Mittel seitens der Jugendämter fast ausschließlich zur strukturellen Absicherung der Netzwerkarbeit verwendet: die Ausgaben für Personalmittel im Jugendamt wie auch Infrastrukturkosten und Personalkosten bei freien Trägern betragen insgesamt 81,6 % an allen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes verfügbaren Mitteln. 18,4 % verbleiben für konkrete Maßnahmen wie Projekte, Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und ähnliches. Somit wurden auch 2018 wie in den Jahren zuvor die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes freigegebenen Mittel

seitens der Jugendämter fast ausschließlich zur strukturellen Absicherung der Netzwerkarbeit verwendet. Im Zuge der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes seit 2008 wurden zahlreiche Stellen (insbesondere Netzwerkkoordination oder Spezialdienst/ASD) geschaffen. Die Summe der Stellenanteile, die in Rheinland-Pfalz durch Mittel des Landes finanziert wurden, beläuft sich 2018 insgesamt auf etwa 22 Vollzeitäquivalente. Somit tragen diese Finanzmittel insbesondere zu personeller Kontinuität in der Netzwerkkoordination und Planung bei. Diese Kontinuität kann als zentraler Wirkfaktor für eine gelingende Netzwerkarbeit angesehen werden. Es zeigt sich demnach, dass unter anderem auch das Landeskinderschutzgesetz zu dem Personalausbau in den Kernaufgabenfeldern der Sozialen Dienste in den Jugendämtern beigetragen hat.

Verwendung der Gelder im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes

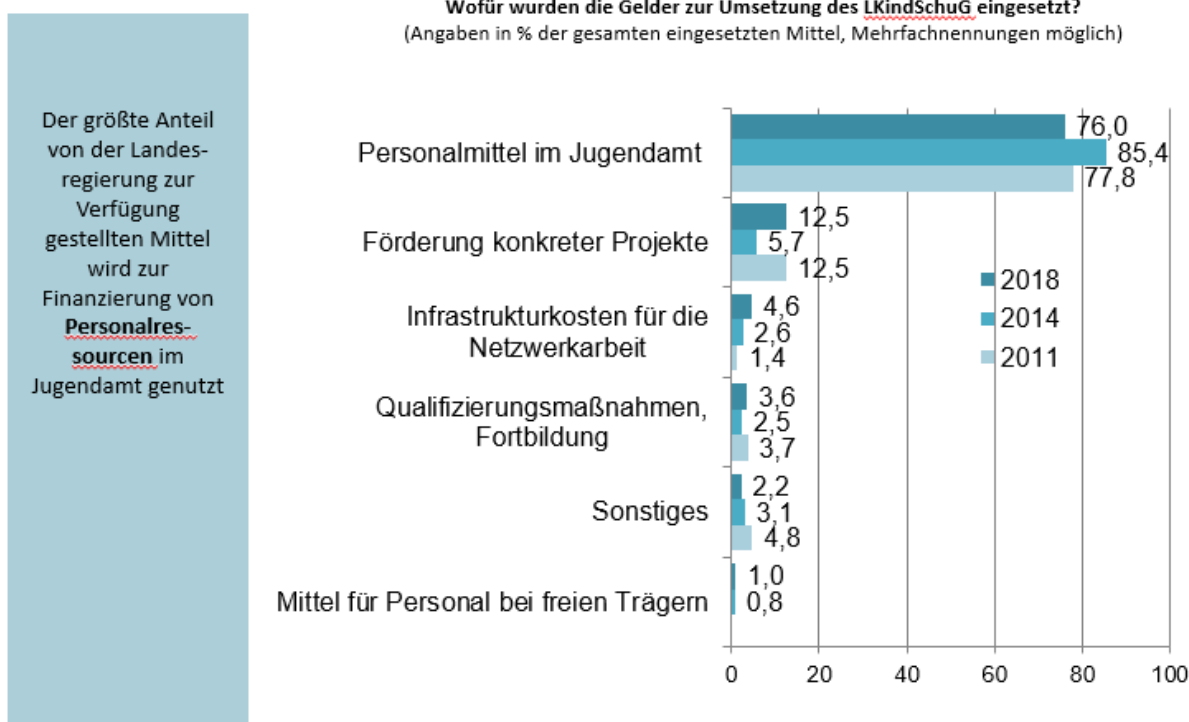


Abbildung 21: Wofür wurden die Gelder zur Umsetzung des LKindSchuG eingesetzt eingesetzt? (Angaben in % der gesamten eingesetzten Mittel, Mehrfachnennungen möglich)

Die Fachkräfte benennen sowohl Schwierigkeiten als auch vielfältige Highlights der Netzwerkarbeit. Die Zusammenarbeit im lokalen Netzwerk bewerten sie überwiegend positiv

Bei der jährlichen Datenerhebung dokumentieren die Fachkräfte Aktivitäten, Bewertungen und Entwicklungen der Netzwerke. Die Daten deuten auf eine Konsolidierung auf einem hohen Niveau und eine breit gefächerte Angebotspalette hin. Zentrale Institutionen und Dienste im Themenfeld des Kinderschutzes arbeiten bereits regelhaft zusammen, wobei – wie in ande-

ren Bereichen auch –, aufgrund von institutionellen oder personellen Besonderheiten vor Ort immer mit einer gewissen Dynamik und Fluktuation in der Beteiligung der Akteure im Netzwerk zu rechnen ist. Die Gewinnung und Motivation der Netzwerkpartner zur Beteiligung und lebendigen Gestaltung des Netzwerks bleibt daher eine anspruchsvolle Daueraufgabe. In der Gesamtschau bewerten die meisten Jugendämter die Zusammenarbeit im Netzwerk 2018 positiv, einzelne Jugendämter vergeben die Bewertungen „befriedigend“ und „ausreichend“ (vgl. Abbildung 22). Die Bewertungen haben sich im Vergleich zu 2011 im Durchschnitt verbessert.

Die Bewertung der Zusammenarbeit im lokalen Netzwerk wird insgesamt überwiegend als gut bewertet

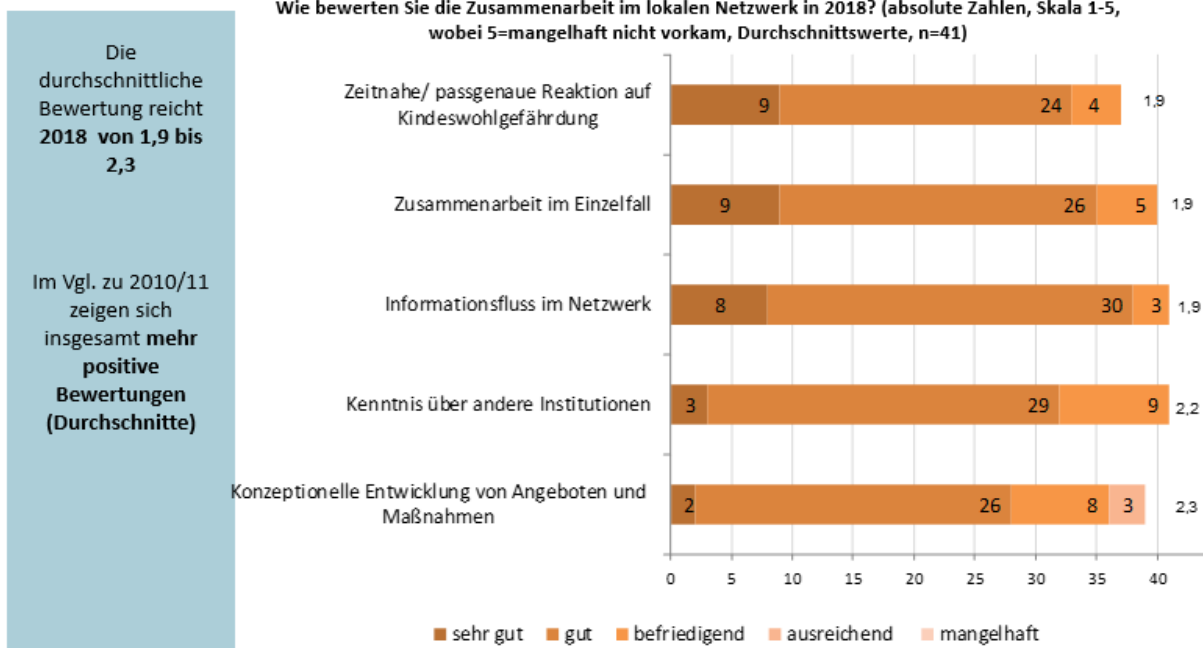


Abbildung 22: Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit im lokalen Netzwerk in 2018? (absolute Zahlen, Skala 1-5, wobei 5=mangelhaft nicht vorkam, Durchschnittswerte, n=41), vgl. MFFJIV 2019a

Im Erhebungsbogen ist ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, Probleme und Schwierigkeiten in der Netzwerkarbeit näher zu beschreiben (vgl. Abbildung 23). Diese Schwierigkeiten bezogen sich 2018 am häufigsten darauf, bestimmte Berufsgruppen einzubinden (in 29 Jugendämtern). Ebenfalls häufig genannt wurden mangelnde zeitliche Ressourcen für eine regelmäßige Beteiligung (16 Jugendämter). Im Zeitverlauf wurden deutlich seltener „mangelnde personelle Ressourcen“ benannt (2011 bei 13 Jugendämtern, 2018 nur noch bei 6), was mit der finanziellen Absicherung und Schaffung von Stellen der Netzwerkkoordination zusammenhängen könnte. Unter „sonstigen Problemen“

wurde 2018 angegeben, dass sich die Zusammenarbeit im Netzwerk insbesondere häufig personenbezogen gestaltet, abhängig von einem persönlichen Interesse und der Erkenntnis eines Mehrwertes für die eigene Arbeit. Verbindliche Strukturen ließen sich vor diesem Hintergrund nur schwer gestalten. Zudem stellen Fachkräfte fest, dass es in Bezug auf die Frühen Hilfen nur sehr selten Überleitungen direkt von Ärztinnen und Ärzten gibt (ausgenommen eine Klinik, mit der seit Jahren eine klare Vorgehensweise besteht). Schwierigkeiten zeigen sich auch darin, die niedergelassenen Mediziner einzubinden (z.B. auch Gynäkologinnen und Gynäkologen).

Schwierigkeiten in der Netzwerkarbeit

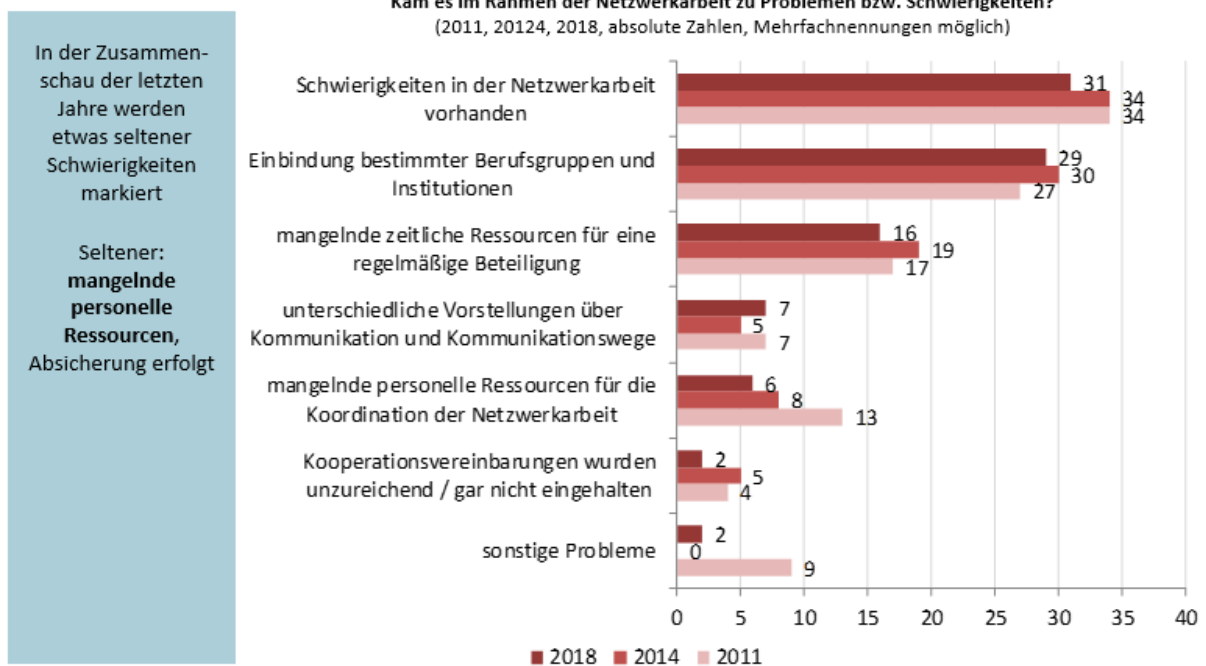


Abbildung 23: Kam es im Rahmen der Netzwerkarbeit zu Problemen bzw. Schwierigkeiten? (2011, 2012, 2018, absolute Zahlen, Mehrfachnennungen möglich)

Nichtsdestotrotz verweist die weiterhin breite Beteiligung der unterschiedlichen Institutionen und Berufsgruppen auf eine Etablierung und Verstetigung der lokalen Netzwerke.

Die Highlights der Netzwerkarbeit beziehen sich insbesondere auf die eigenen Netzwerkkonferenzen und Fachveranstaltungen zu verschiedenen Themen, Schulungen und Fortbildungen der Arbeitskreise und einzelner Berufsgruppen, den Austausch mit anderen Akteuren und die Erarbeitung von Kooperationswegen, Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit (erarbeitete Materialien, Produkte) sowie die Schaffung neuer Strukturen und Dienste (die Highlights der letzten Jahre werden

ausführlich in den jährlichen Monitoringberichten benannt).

Auf- und Ausbau von Angeboten im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen

Wie schon in den Jahren zuvor bleibt auch 2018 der Bereich der Angebote zu den Themenfeldern Kinderschutz und Frühe Hilfen in Bewegung. 37 Jugendämter gaben an, dass sie im Jahr 2018 Angebote ausgebaut oder neu geschaffen hatten. Dieser Auf- und Ausbau bezieht sich 2018 insbesondere darauf, anhand von Flyern, Datenbanken etc. einen Überblick über familienunterstützende Leistungen zu geben (28) sowie anhand von Informationsmate-

rialien für die Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen zu werben (26). Diese Angebote wurden von über der Hälfte der Jugendämter ausgebaut oder neu geschaffen (vgl. Abbildung 24). Weiterhin wichtig war die Fortführung oder Einführung von Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für alle Familien (in 17 Jugendamtsbezirken) sowie Familien in Problemlagen (15). Zudem zeigt sich ein Interesse an interdisziplinären Fortbildungen (17) sowie institutionenübergreifenden Einzelfallberatungen (16) und – im Vergleich zum Vorjahr etwas häufiger – Fortbildungen für sozialpädagogische Fachkräfte (16). Unterstützt wurde der Auf- und Ausbau dieser Angebote 2018 neben dem Landeskinderschutzgesetz auch durch das Bundeskinderschutzgesetz, die Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie durch das rheinland-pfälzische Programm „Familienbildung im Netzwerk“ (vgl. MFFJIV 2019a: 67f.).

Die häufigen Nennungen zu interdisziplinären Fortbildungen in der Rubrik „Highlights“ deuten darauf, dass diese weiterhin gut angenommen werden, auch wenn sie 2018 beim Auf- und Ausbau nicht mehr so häufig eine Rolle spielen wie noch in der Anfangsphase der Netzwerke, wo ein Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Qualifizierung der Fachkräfte lag.

Die Befunde deuten insgesamt auf eine Intensivierung des Auf- und Ausbaus von Angeboten insbesondere im (primär-) präventiven Bereich hin.

Auf- und Ausbau von Angeboten im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen

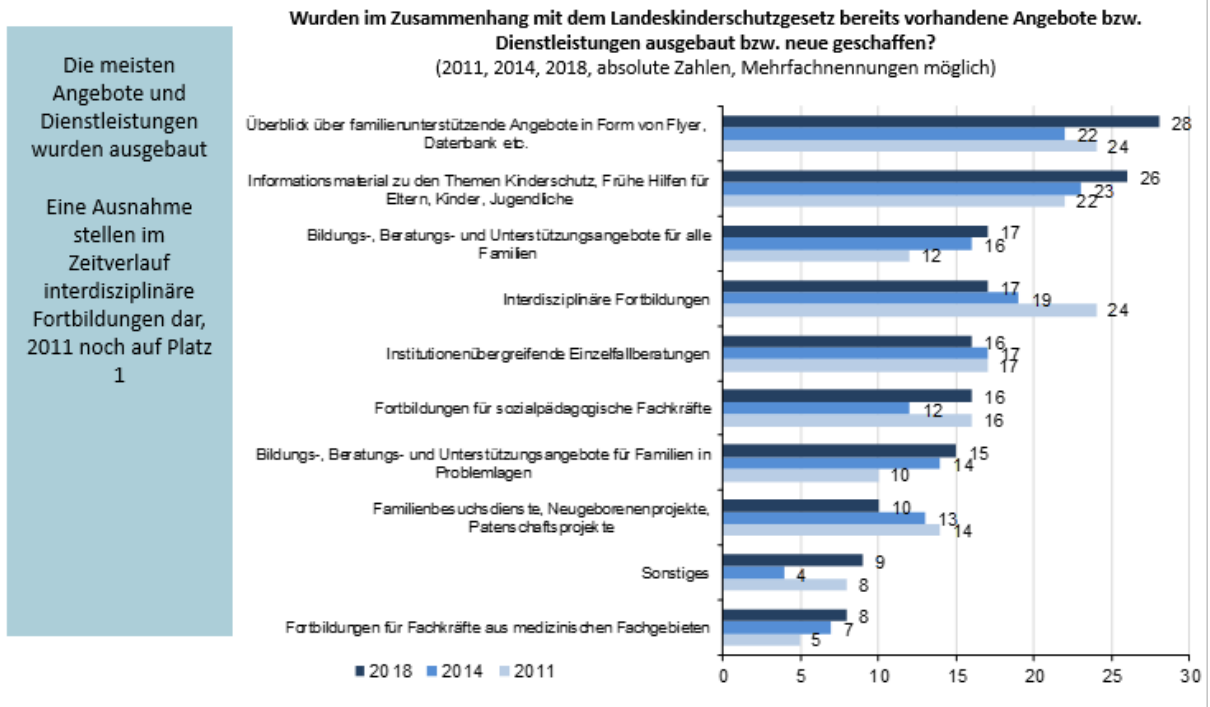


Abbildung 24: Wurden im Zusammenhang mit dem Landeskinderschutzgesetz bereits vorhandene Angebote bzw. Dienstleistungen ausgebaut bzw. neue geschaffen? (2011, 2014, 2018, absolute Zahlen, Mehrfachnennungen möglich)

3.4 Kinderschutzdienste als Beratungsstruktur für Kinderschutzfälle

Eine rheinland-pfälzische Besonderheit bilden die Kinderschutzdienste. Rheinland-Pfalz und Thüringen sind die beiden einzigen Länder in der Bundesrepublik, die spezielle Kinderschutzdienste fördern und unterstützen. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit 16 Kinderschutzdienste an 18 Standorten für 26 Städte und Kreise. Kinderschutzdienste schützen, begleiten und stabilisieren niedrigschwellig ohne lange Wartezeiten und kostenfrei Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendliche. Zu den Aufgaben des Kinderschutzdienstes gehört es, Mädchen und Jungen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, ein Ansprechpartner zu sein, der sich den jungen Menschen zuwendet und ihren Aussagen vertraut. Kinderschutzdienste haben die Aufgaben, vor weiteren Gefährdungen zu schützen, erzieherische, soziale, ärztliche und psychotherapeutische Hilfen aufzuzeigen und bei der Inanspruchnahme zu helfen. Durch Beratung und Hilfevermittlung soll zur Stabilisierung der Familiensituation beigetragen werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu dem Mädchen oder dem Jungen möglich ist.

Im Jahr 2018 wurden in rheinland-pfälzischen Kinderschutzdiensten 2.846 Beratungen durchgeführt, der überwiegende Anteil davon mit einer Beratungsdauer von weniger als drei Monaten. Es waren fast doppelt so viele Mädchen in Beratung wie Jungen. Die thematisierten Hauptproblematiken waren sexueller Missbrauch, gefolgt von körperlicher Gewalt, Vernachlässigung und seelischer Gewalt.

Die Fachkräfte der Kinderschutzdienste sind über die Begleitung der Mädchen und Jungen hinaus auch fachberatend tätig und bieten für Berufsgruppen anderer Institutionen Unterstützung an. Des Weiteren werden sie als insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8b SGB VIII in Anspruch genommen.

4. Zusammenfassung und Ausblick: Entwicklungen, Erträge und neue Herausforderungen nach zehn Jahren Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz

Zehn Jahre Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz – ein Impulsgeber im Land und auf Bundesebene

Durch tragische Fälle von Kindestötungen setzte 2006 eine breite öffentliche und politische Debatte über Verbesserungen im Kinderschutz ein. Über diese Debatte, die oftmals sehr verkürzt auf das Versagen von Jugendämtern reduziert wurde, konnte deutlich gemacht werden, dass Kinderschutz eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Keine staatliche oder gesellschaftliche Institution kann je für sich alleine einen qualifizierten Kinderschutz gewährleisten. Vielmehr sind ein abgestimmtes Gesamtsystem von präventiven und frühen Hilfen, eine qualifizierte Information aller, die mit Kinder und Jugendlichen zu tun haben, effektive Hilfen und Schutzkonzepte sowie qualifizierte Verfahren in den Strukturen erforderlich. In den Anfangsjahren 2006 und den folgenden Jahren wurden über diese Debatten auch Strukturprobleme erkennbar, die im Bund, den Ländern und Kommunen angegangen werden sollten. Besonders deutlich wurden die Potentiale

des Gesundheitswesens durch regelhafte und nicht-stigmatisierende Zugangswege. Ebenso deutlich wurde, dass für werdende Mütter und Mütter und Väter mit Kleinkindern so gut wie keine Angebote verlässlich und für alle zugänglich vorhanden waren. Frühe Hilfen fehlten weitgehend. Die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe waren überwiegend nicht geklärt.

Das Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz gehört zu den ersten im Bundesgebiet, das diese Erkenntnisse systematisch aufgenommen, gesetzliche Regelungen hierzu erlassen und mit konkreten Maßnahmen zur Praxisentwicklung hinterlegt hat. In dieser Konsequenz und fachpolitischen Ausrichtung in Verbindung mit konkreten Maßnahmen zur Unterstützung der Jugend- und Gesundheitsämter liegen keine Gesetze in den Bundesländern vor. Zu den Maßnahmen zählt die Einrichtung der Servicestelle Kinderschutz beim Landesjugendamt ebenso wie der systematische Auf- und Ausbau des Einladungs- und Erinnerungswesens zur Inanspruchnahme von kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen, die finanzielle Förderung Früher Hilfen und Netzwerkstrukturen in den Kommunen sowie die Implementierung von Modellprojekten wie „Guter Start ins Kinderleben“, die Qualifizierung der Jugendämter und die Förderung von Familienbildung im Netzwerk. Eine Bewertung des Ertrags des Landeskinderschutzgesetzes kann nur vor dem Hinter-

grund dieses ausdifferenzierten Gesamtpaketes von landesrechtlichen Regelungen, Praxisqualifizierungen und der finanziellen Förderung von Frühen Hilfen und Netzwerkstellen bei Jugend- und Gesundheitsämtern erfolgen. Das vier Jahre später in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz konnte auf den Erfahrungen in Rheinland-Pfalz aufsetzen.

Die medial geführte Kinderschutzdebatte hat zu einer hohen Aufmerksamkeit in der Bevölkerung und bei den Fachkräften, die es mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, geführt. Etwa 1 % der Minderjährigen in Rheinland-Pfalz wird den Jugendämtern als Verdachtsfall für eine Kindeswohlgefährdung gemeldet

2018 erfolgten nahezu 7.600 Gefährdungseinschätzungen in Folge einer Verdachtsmeldung über eine Kindeswohlgefährdung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Anzahl der Meldungen hat sich seit 2010 nahezu verdoppelt. Die frühere oder besser rechtzeitige Erkennung von Hilfe- und Schutzbedarf gehört von Anfang an zu den zentralen Zielen der Kinderschutzdebatte. Nur wenn der Hilfe- oder Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt wird, lassen sich präventive Ansätze beziehungsweise wirksame Interventionen strukturell ausarbeiten und im Einzelfall angemessen umsetzen.

Kindeswohlgefährdungsmeldungen: Hilfe, Kontrolle und Schutz. In etwa 40 % aller Fälle bestätigt sich der Verdacht auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung

Nur bei einem Drittel aller Gefährdungseinschätzungen lag kein weiterer Handlungsbedarf für die Fachkräfte des Jugendamtes vor. Dieser Befund bedeutet umgekehrt, dass in immerhin zwei Drittel aller Fälle eine Gefährdung des Kindes abgewendet werden konnte beziehungsweise eine Hilfe zur Unterstützung der Familie eingeleitet werden konnte. Mit dieser hoch anspruchsvollen Aufgabe sind die Fachkräfte der Sozialen Dienste der Jugendämter betraut, die aufgrund einer Verdachtsmeldung weder zu schnell Kinder aus Familien herausnehmen noch infolge von Fehleinschätzungen zu lange mit angemessenen Interventionen warten dürfen. Um diese Aufgabe qualifiziert erfüllen zu können, sind ausreichende personelle Ressourcen sowie Fachkonzepte in den Jugendämtern erforderlich.

Im Zuge der Kinderschutzdebatte und –gesetzgebung sowie ansteigender Hilfebedarfe wurden die Personalressourcen in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern deutlich ausgebaut

Seit 2006 wurden circa 300 Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter neu geschaffen. Diese notwendige Ausweitung des Fachpersonals lässt sich

nicht nur mit einer verbesserten Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben begründen, aber dennoch zu einem nicht unerheblichen Teil. Ein Teil der neu geschaffenen Personalstellen in den Jugendämtern wird auch aus Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes zum Auf- und Ausbau Früher Hilfen und Netzwerkkoordination finanziert (2018 ca. 22 Stellen).

Ein qualifizierter Kinderschutz kostet Geld. Seit 2006 haben sich die Ausgaben für erzieherische Hilfen nahezu verdoppelt (430 Millionen Euro)

Ein wirksamer Kinderschutz besteht nicht nur aus einer frühzeitigen Wahrnehmung von Not- und Schutzlagen junger Menschen und qualifizierten Verfahren in den Jugendämtern, sondern erfordert ebenso adäquate Unterstützungs-, Hilfe- und Schutzmaßnahmen in der sozialen Infrastruktur. Wenn sich Hilfe- und Schutzbedarf bei Kindern oder Jugendlichen zeigt, dann muss auch gehandelt werden. Dazu braucht es die passenden Angebote. Bei den Hilfen zu Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) handelt es sich neben anderen präventiven gesundheitsbezogenen oder therapeutischen Maßnahmen um die am häufigsten eingesetzten Interventionen. Allerdings muss klargestellt werden, dass erzieherische Hilfen nicht nur bei Kindeswohlgefährdung installiert werden. Wenn Eltern das Wohl und die Erziehung ihrer Kinder nicht ausreichend sicherstellen

können, dann haben sie einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Hilfe. Je früher sich Eltern mit Unterstützungsbedarf ans Jugendamt wenden, desto besser. Allerdings machen sie das nur, wenn ihre Elternrechte gewahrt und niedrigschwellige und nicht-stigmatisierende Zugangswege bestehen. Im Jahr 2018 wurden für Hilfen zur Erziehung etwa 430 Millionen Euro aufgewendet, etwa 200 Millionen mehr als in 2006. Dieser Ausgabenanstieg geht mit einem ebenso deutlichen Fallzahlzuwachs einher. 2018 wurden in Rheinland-Pfalz etwa 28.000 Hilfen zu Erziehung von den 41 rheinland-pfälzischen Jugendämtern gewährt. Der Fallzahl- und Ausgabenzuwachs steht in einem engen Zusammenhang mit dem Bestreben, junge Menschen besser zu schützen und Familien frühzeitiger zu unterstützen. Die Hilfen zur Erziehung stellen hierzu ein wesentliches Instrument dar.

Kinder kommen viel früher ins Blickfeld der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder stellen eine besonders vulnerable Gruppe dar. Bei den bekannt gewordenen Fällen von Kindestötungen handelte es sich in der Regel um Kleinkinder und Kinder. Sie können sich selbst nicht hinreichend vor Gefahren, Gewalt und Missbrauch schützen und sind deshalb ganz besonders auf Schutz durch Erwachsene, Professionelle und schützende Institutionen angewiesen. Viele neu entstandene

Maßnahmen seit 2006 haben in besonderer Weise Kleinkinder und Kinder im Blick. Darauf zielt die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme der pädiatrischen Früherkennungsuntersuchungen ebenso wie die Qualifizierung von Geburtskliniken, Hebammen und Hausbesuchsprogrammen im Rahmen des Ausbaus Früher Hilfen, wie sie in Rheinland-Pfalz ebenfalls angeregt und ausgebaut wurden. Etwa jede vierte Gefährdungseinschätzung im Kontext einer Kindeswohlverdachtsmeldung bezieht sich auf ein Kind unter 3 Jahren. Der größte Zuwachs an Hilfen zur Erziehung findet ebenfalls bei dieser Altersgruppe statt. Bei diesen Befunden ist sehr klar zu erkennen, dass an den Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung eines verbesserten Kinderschutzes auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen sehr erfolgreich gearbeitet wurde. Auch zehn Jahre nach Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes und sechs Jahre nach dem Bundeskinderschutzgesetz bedeutet diese Erfolgsgeschichte nicht, dass die Strukturen eines qualifizierten Kinderschutzes schon ausreichend vorhanden sind. Hier zeigen sich deutliche Weiterentwicklungsbedarfe. Die Frühen Hilfen befinden sich nach wie vor im Aufbau und sind keineswegs flächendeckend und ausreichend vorhanden. Die Befunde verweisen ebenso darauf, dass für (Familien mit) Kleinkinder(n) neue Hilfekontexte erarbeitet werden müssen.

Hier liefern die Befunde deutliche Hinweise darauf, Präventionsketten auszuarbeiten und neue Konzepte Früher Hilfen an der Schnittstelle zu Kindertagesstätten und Hilfen zur Erziehung zu entwickeln.

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen und junge Menschen mit Migrationshintergrund gleichermaßen

Auch wenn Kinder eine besonders vulnerable Gruppe darstellen, darf der Schutz von Jungen und Mädchen aller Altersklassen dabei nicht aus dem Blick geraten oder gegeneinander ausgespielt werden. Die Kindeswohlgefährdungsmeldungen beziehen sich auf alle Altersgruppen. Bei den Inobhutnahmen der Jugendämter fällt auf, dass jugendliche Mädchen besonders häufig um Schutz ersuchen oder in Schutz genommen werden müssen. Die Befunde zeigen ebenfalls, dass immer mehr junge Menschen mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil im Kinderschutz repräsentiert sind. Dieser Befund ist in zweierlei Hinsicht wichtig. Sie sind nicht überrepräsentiert, also Jugendämter intervenieren hier nicht häufiger und auch nicht seltener als bei anderen Bevölkerungsgruppen. Da allerdings die Bevölkerung mit Migrationshintergrund weiter anwächst wird der Qualifizierungsbedarf für einen migrationssensiblen Kinderschutz und migrationssensible Hilfen deutlich anwachsen. Hier gibt es Handlungsbedarf.

Kindeswohlgefährdungen entstehen häufig im Kontext von prekären Lebenslagen, mangelnden familialen Ressourcen und psychischen Erkrankungen

In der Regel versuchen Eltern ihre Kinder bestmöglich zu erziehen und gute Bedingungen für ihr Aufwachsen zu schaffen. Allerdings gibt es Lebenslagen und Problemkonstellationen, die das Risikopotential für schädigende, vernachlässigende oder gefährliche Situationen in deren Kinderleben erhöhen. Mangelnde materielle Ressourcen (Armut), oft in Kombination mit mangelnden familialen Ressourcen (alleinerziehende Lebensformen) erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass in Not-, Krisen- oder Konfliktlagen der Schutz der Kinder in der Familie nicht mehr gewährleistet ist. Im Rahmen der neueren Forschung wird ebenfalls auf die Bedeutung von psychischen Erkrankungen und Sucht im Kontext der Entstehung von Kindeswohlgefährdungen aufmerksam gemacht. Mit Blick auf diese drei besonders relevanten Zielgruppen und Lebenslagen bedarf es der Weiterentwicklung von präventiven Ansätzen, der Stärkung und Qualifizierung der Regelstruktur und neuer spezifischer Ansätze an der Schnittstelle zum Gesundheitssystem (z.B. Präventionsgesetz, Psychiatrie).

Durch das Landeskinderschutzgesetz sollten die Aspekte Kindergesundheit und Kinderschutz besser miteinander verbunden werden. Zentrale Elemente stellen die Steige-

rung der Inanspruchnahme der pädiatrischen Früherkennungsuntersuchungen und der Aufbau von Netzwerkstrukturen in den Kommunen dar

Durch das Landeskinderschutzgesetz konnten zwei zentrale Ansatzpunkte zur Verbesserung der Kindergesundheit und des Kinderschutzes angeschoben und umgesetzt werden. Mit Hilfe des Einladungs- und Erinnerungswesens werden heute die Früherkennungsuntersuchungen zu fast 98 % realisiert. Der hierzu notwendige Aufwand ist nicht unerheblich, erreicht aber durch kontinuierliche Nachbesserungen im Verfahren sein Ziel. Nur wenige Eltern nehmen aus ganz spezifischen Gründen die Früherkennungsuntersuchungen nicht in Anspruch. Bei diesen Fällen prüfen die Jugendämter die Gründe und erkennen in Einzelfällen Hilfebedarf sowie Kindeswohlgefährdungen.

Ebenso zielführend ist der notwendige Aufbau von Netzwerkstrukturen in den Kommunen. Die Befunde zeigen, dass in allen Jugendamtsbezirken Arbeitsstrukturen zwischen den unterschiedlichen Sozialeistungsbereichen, Schulen und dem Gesundheitssystem etabliert wurden. Über das Gesundheitssystem werden frühzeitig Hilfebedarfe erkannt, die über Kooperations- und Arbeitsstrukturen in gemeinsame Prozessabläufe und Konzepte überführt werden müssen. Die Netzwerke sind hierzu der notwendige Rahmen, um alle Akteure im Kinderschutz systematisch einzubinden. Weiterentwicklungsbedarf zeigt

sich bei der Finanzierung von Kooperationszeit z.B. im Gesundheitsbereich.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche und fachpolitische Aufgabe

Deutlich wird, dass die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Kinderschutzaufgaben ein Dauerthema der Kinder- und Jugendhilfe bleibt, sowohl mit Blick auf die anspruchsvolle Aufgabe der frühzeitigen und fachlich angemessenen Einschätzung von Risikolagen als auch für die Ausgestaltung von tragfähigen Kooperationsstrukturen, die über das Gesundheitssystem hinaus noch systematisch aus- und aufgebaut werden müssen. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschränkt sich nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist insgesamt auf das Vorhandensein familienfreundlicher Strukturen angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützen. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfordert demnach das fachlich abgestimmte Zusammenwirken vieler unterschiedlicher Beteiligter – auch der Aufbau von Netzwerken und das Investieren in Kooperation erfordern entsprechende Ressourcen in den dafür verantwortlichen Jugendämtern.

Die Daten zeigen, dass sich in Rheinland-Pfalz rund um den Kinderschutz ein differenziertes und breites Vorgehen mit Blick auf Prävention, Frühe Hilfen, Netzwerkstrukturen sowie qualifizierte Fachverfahren im Jugendamt etabliert hat. Die

Herausforderung besteht nun darin, diese Elemente gut weiterzuführen. Die Steuerung auf der Landesebene und der kommunalen Ebene ist anspruchsvoll. Hier erhalten die aufgebauten Arbeitsstrukturen eine große Bedeutung. Hierzu zählen die Servicestelle Kinderschutz, das Einladungs- und Erinnerungswesen und die Zentrale Stelle im Fachbereich Gesundheit, das systematische und kontinuierliche Monitoring und die Förderung von Modellprojekten, wenn Handlungsbedarf offenkundig wird, um neue Ansätze und Lösungen für die Weiterentwicklung der Regelstruktur zu schaffen.

Die vorliegenden Befunde für die letzten zehn Jahre zeigen, dass sich ein koordiniertes und systematisches Vorgehen auf der Basis von Fachlichkeit und Kooperation ausgezahlt hat. Rheinland-Pfalz gilt im Bereich Kinderschutz sicherlich als Vorbild – Bundesland. Der rheinland-pfälzische Landtag hat schon früh mit dem Landeskinderschutzgesetz die richtigen Weichenstellungen vorgenommen.

5. Literatur

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2013): Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier der AGJ. Download unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Ombudschaften.pdf> (Zugriff am 03.04.2020).

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2019): Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung.pdf (17.12.2019).

Baader, Meike S./Oppermann, Carolin/Schröder, Julia/Schröer, Wolfgang (2020): Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“. Download unter: <https://hildok.bs-zbw.de/frontdoor/index/index/docId/1092> (Zugriff am 01.07.2020).

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. Berlin.

Böllert, K./Wazlawik, M. (2012): Kinderschutz als Dienstleistung für Kinder und Jugendliche, in: W. Thole, A. Retkowski, B. Schäuble (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden, S. 19-38.

Bremische Bürgerschaft (2007): Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste. Drucksache 16/1381. Bremen.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“. Drucksache 21/16000. Hamburg.

Christiansen, Hanna/Anding, Jana/Donath, Luisa (2014): Interventionen für Kinder psychisch kranker Eltern. In: Kölch, Michael/Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Kinder psychisch kranker Eltern. Herausforderungen für eine interdisziplinäre Kooperation in Betreuung und Versorgung. Weinheim, S. 80-105.

Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen.

Diakonieverbund Schweicheln e.V. (2004): Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten. Schweicheln. Download unter:

www.diakonieverbund.de (Zugriff am 03.04.2020).

Fegert, Jörg M.; Ziegenhain, Ute; Fangerau, Heiner (2010a): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München.

Fegert, Jörg M.; Ziegenhain, Ute; Knorr, Carolin C.; Künstler, Anne K. (2010b): Kinderschutz im Spannungsfeld von Gesundheits- und Jugendhilfe. Bedeutung evidenzbasierter Strategien. In: Suess, Gerhard; Hammer, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten, Stuttgart. S. 103–125.

Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010): Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München.

Gerber, Christine (2011): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen als Bestandteil eines Qualitätsmanagementkonzeptes im Kinderschutz. In: Freese, Jörg; Göppert, Verena; Paul, Mechtild (Hrsg.): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen, Wiesbaden. S. 249–261.

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. (2010): »Und wenn es doch passiert...« Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Arbeitshilfe. Remseck am Neckar.

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ISM) (2020): Ergebnisse aus der integrierten Berichterstattung des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“. Mainz.

Jagusch, Birgit/Sievert, Britta/Teupe, Ursula (2012): Werkbuch Migrationssensibler Kinderschutz. Frankfurt.

Kindler, Heinz (2013): Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion. Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 6. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Servicestelle Kinderschutz (2013): Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Gesundheitsamt und Jugendamt im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, zweite überarbeitete Fassung. Mainz.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2018): Im Fokus: Psychische Erkrankung und Sucht als Risikofaktoren im Kinderschutz, in: MFFJIV: Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz 2017, Landesbericht, Mainz.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

(2019a): Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2018, Mainz.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

(2019b): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz 2018, Landesbericht, Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

(2011a): Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

(2011b): Bericht der Landesregierung über die Umsetzung, die Auswirkungen sowie den Weiterentwicklungsbedarf der im Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG) festgelegten Maßnahmen. Mainz.

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

(2012): Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Bericht zum Landesmodell-

projekt »Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz« 2009–2011. Mainz.

MIS – Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2019):

Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Stuttgart. Download unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Kurzfassung.pdf und https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Band-I.pdf (Zugriff am 03.04.2020).

MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (2019):

Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Download unter: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/impulspapier_zur_diskussion_ueber_massnahmen_zur_praevension_zum_schutz_vor_und_hilfe_bei_sexualisierter_gewalt_gegen_kinder_und_jugendliche.pdf (Zugriff am 03.04.2020).

Moos, Marion; Kühnel, Sybille Kühnel; Binz, Christine (2018): Leid und Unrecht anerkennen!? Einschätzungen zu den Fonds Heimerziehung aus Perspektive der Betroffenen, Mainz.

Müller, Heinz/de Paz Martínez, Laura/Artz, Philipp (2018): Kinderschutz in und mit Familien mit Migrationshintergrund, in: Das Jugendamt, 5/2018, S. 187-197.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2011): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Ulm. Verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Werkbuch_Vernetzung_4_Aufl_2011.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2019).

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2013): Befunde und Einschätzungen zum deutschen Kinderschutzsystem. Wissenschaft, Praxis und Politik diskutieren Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Werkstattbericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 7. Köln.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2018a): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8, Köln.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2018b): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf

Fallanalysen, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9, Köln.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2019): Ideale Orte Früher Hilfen. Geburtskliniken als Netzwerkpartner. Köln. Verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Fruehe-Hilfen-aktuell-02-2019.pdf (letzter Zugriff: 01.08.2019).

Ostler, T./Ziegenhain, U. (2008): Risiko einschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: Ziegenhain, U./Fegert, J. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, S. 67–83.

Plass, Angela/Wiegand-Grefe, Silke (2012): Kinder psychisch kranker Eltern. Entwicklungsrisiken erkennen und behandeln. Weinheim, Basel.

Schmenger, Sarah/ Schmutz, Elisabeth (2019): Überblick über Angebote, Initiativen und Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit einem psychisch erkrankten oder suchterkrankten Elternteil. Expertise im Rahmen der AG Kinder psychisch kranker Eltern. Mainz.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2018) (auf Anfrage): Bevölkerung 2017 nach Migrationshintergrund, Geschlecht und Altersgruppe. Bad Ems.

UBSKM/DJI – Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs / Deutsches Jugendinstitut (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht.

Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018). Berlin.

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (2010): Bundesweiter Einsatz von Risikoinventaren zur Kindeswohlgefährdung. Ergebnisse des Benchmarks 05/2009–09/2009. Hamburg.

Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Feger, Jörg M. (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Basel.

Wolff, Reinhart/Flick, Uwe/Ackermann, Timo/Biesel, Kay/Brandhorst, Felix/Heinitz, Stefan/Patschke, Marreike/Röhnsch, Gundula (2013a): Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Leverkusen.

6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; laufend und beendet; ohne umF) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2018, vgl. ISM 2020, eigene Berechnungen **13**

Abbildung 2: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2018 (Angaben in Mio. Euro), vgl. ISM 2020, eigene Berechnungen **15**

Abbildung 3: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung bei unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz 2008 bis 2017 (absolute Zahlen und Eckwert), vgl. ISM 2020, eigene Berechnungen **16**

Abbildung 4: Entwicklung des Verhältnisses von Personalstellen und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz 2002 bis 2018, vgl. ISM 2020, eigene Berechnungen **18**

Abbildung 5: Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2018, vgl. MFFJIV 2019b, eigene Berechnungen **20**

Abbildung 6: Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent; 2012 bis 2018, „KWG“ bedeutet Kindeswohlgefährdung) **22**

Abbildung 7: „Art der Kindeswohlgefährdung“ 2012 bis 2018 (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, Rheinland-Pfalz) **24**

Abbildung 8: Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung in den Jahren 2010 bis 2018 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Prozent) **25**

Abbildung 9: Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes in den Jahren 2010 bis 2018 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Prozent) **27**

Abbildung 10: „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (Angaben in Prozent; 2012, 2015, 2018, Mehrfachnennungen möglich, Rheinland-Pfalz) **28**

Abbildung 11: Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, 2012, 2015, 2018, Rheinland-Pfalz) **29**

Abbildung 12: Zentrale Elemente aus dem rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetz für die Verbesserung von Kinderschutz und Kindergesundheit **33**

Abbildung 13: Entwicklung der Meldungen an die Gesundheitsämter von 2010 bis 2018 (absolute Zahlen) und Meldequoten (Anzahl der Meldungen im Verhältnis zu den versendeten Einladungen), vgl. MFFJIV 2019a	34
Abbildung 14: Entwicklung der Meldungen der Gesundheitsämter an die Jugendämter 2009 bis 2018 (absolute Zahlen), vgl. MFFJIV 2019a	36
Abbildung 15: Form des ersten und ggf. weiterer Kontakte mit den Eltern in 2011, 2014 und 2018 (Angaben in % aller gültigen Fälle, Mehrfachnennungen möglich)	37
Abbildung 16: Migrationshintergrund der von einer Meldung betroffenen Kinder 2010 bis 2018	38
Abbildung 17: Fachliche Einschätzung eines (weiteren) Hilfebedarfs in der Familie 2010 bis 2018 (Angaben in % aller gültigen Fälle)	39
Abbildung 18: Anzahl der Fälle, in denen nach fachlicher Einschätzung eine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar war, 2010 bis 2018 im Vergleich (absolute Zahlen und Anteil an allen Meldungen an die Jugendämter in %)	40
Abbildung 19: Welche Akteure gehörten dem Netzwerk an? (absolute Zahlen, Mehrfachnennungen möglich, 2010 und 2018 im Vergleich)	43
Abbildung 20: Welche Themen wurden in den Netzwerkkonferenzen und Arbeitsgruppen bearbeitet? (absolute Zahlen, Mehrfachnennungen möglich, 2010, 2014, 2018)	44
Abbildung 21: Wofür wurden die Gelder zur Umsetzung des LKindSchuG eingesetzt eingesetzt? (Angaben in % der gesamten eingesetzten Mittel, Mehrfachnennungen möglich)	47
Abbildung 22: Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit im lokalen Netzwerk in 2018? (absolute Zahlen, Skala 1-5, wobei 5=mangelhaft nicht vorkam, Durchschnittswerte, n=41), vgl. MFFJIV 2019a	48
Abbildung 23: Kam es im Rahmen der Netzwerkarbeit zu Problemen bzw. Schwierigkeiten? (2011, 2012, 2014, 2018, absolute Zahlen, Mehrfachnennungen möglich)	49
Abbildung 24: Wurden im Zusammenhang mit dem Landeskinderschutzgesetz bereits vorhandene Angebote bzw. Dienstleistungen ausgebaut bzw. neue geschaffen? (2011, 2014, 2018, absolute Zahlen, Mehrfachnennungen möglich)	51